

Sitzungsvorlage

Sachgebiet: Bürgermeisteramt	AZ: 880.29	SB: Herr Schmid
Anlagen:		Drucksache: 99/2023

Betreff:

Haus der Vereine

Festlegung des Standortes und Beschluss zur Weiterführung der Planung

Beratungsfolge:	Datum:	TOP:	Status:	Beratungszweck:
Gemeinderat	25.07.2023	2.	öffentlich	Beschlussfassung

Sachverhalt:

In der Gemeinderatsitzung am 29.11.2022 hat der Gemeinderat einstimmig beschlossen. Das Projekt „Haus der Vereine“ weiter zu verfolgen. Als Kostenobergrenze wurde ein Betrag von 2,5 Mio. Euro festgesetzt. Unter diesen Bedingungen sollte ein Architekturbüro mit den Planungen beauftragt werden. Der Technische Ausschuss wurde beauftragt das Auswahlverfahren durchzuführen.

Die Verwaltung wurde beauftragt das Grundstück an der Kirchbergstraße zum Verkauf anzubieten bzw. ein Markterkundungsverfahren durchzuführen.

Zwischenzeitlich wurden, nach einem Auswahlverfahren mit 5 Architekturbüros, die AK KU Architekten mit der Planung beauftragt. Das Grundstück an der Kirchbergstraße konnte, nach einem Bieterverfahren, veräußert werden.

Nach den Beratungen und Beschlüssen am 29.11.2022 war für die Verwaltung eindeutig festgelegt, dass das „Haus der Vereine“ westlich des Schulgebäudes entstehen soll. In der Sitzung wurde ausführlich der bisherige Entscheidungsweg für das „Haus der Vereine“ und einem Standort im westlichen Bereich der Schule dargelegt. Um Wiederholungen zu vermeiden haben wir das Protokoll der Sitzung und die dazugehörige Beschlussvorlage als Anlage 1 beigefügt. Von der Schule und einzelnen Gemeinderäten wurde bemängelt, dass die exakte Standortentscheidung nicht im Beschluss festgelegt wurde. Im Kontext mit der Vorlage und dem Beschlussprotokoll wurde aber unseres Erachtens, die bisherige Planung eines Vereinsheimes, im Westen der Schule, bestätigt.

Vielmehr wurde sogar ein Anbau an die Schule präferiert, um ein Art U zu entwickeln, in dessen abgegrenztem Bereich der neue Pausenhof entstehen könnte. Auch wurde in dieser Sitzung bereits über den möglichen Anlieferungsweg, nördlich der Schule, diskutiert.

Die Verwaltung war deshalb überrascht, dass der Standort westlich der Schule, im Rahmen der Vergabe von Planungsaufträgen für Statik und Haustechnik, erneut in Frage gestellt wurde.

Gleichwohl wurden die Planer beauftragt vorgeschlagene Standortalternativen zu prüfen und mit Vereinen und Schule abzustimmen. Eine Präsentation der Architekten haben wir als Anlage 2 beigefügt.

Insbesondere wurden Standorte südlich der Sportplätze, im Bereich des Parkplatzes und des Wochenmarktes geprüft. Eine Bebauung in diesem Bereich würde sowohl dem Flächennutzungsplan als auch dem städtebaulichen Rahmenplan widersprechen. In diesen Planungen sind freizuhaltenen Sichtachsen vorgesehen. Aufgrund der beengten Platzverhältnisse (Abstand zwischen Landstraße und Sportplatz beträgt nur rd. 20 m) käme nur ein langgezogener, zweigeschossiger Baukörper in Betracht, der eine Riegelwirkung entfalten würde. Für den Sportbetrieb wären diese Standorte ebenfalls nicht optimal. Das Haus der Vereine würde an den Rand gedrückt und könnte seine gewünschte Funktion, als sozialer Treffpunkt, nicht erfüllen.

Von der Schule wurde noch ein Standort im Bereich der Turnhalle ins Spiel gebracht. Nach Auffassung der Verwaltung und der Architekten kommt eine Realisierung in diesem Bereich, unter Einbeziehung der bestehenden Räumlichkeiten, nicht in Betracht. An diesem Standort müsste die bestehende Halle, mit den Sanitär- und Nebenräumen (angebaut 1995) abgerissen werden. Hier könnte dann eine neue Turnhalle gebaut werden, an bzw. in die die Räume für das „Haus der Vereine“ integriert werden. Erste Kostenschätzungen haben ergeben, dass die Gesamtmaßnahme Kosten von mindestens 5,5 Mio. Euro verursachen würden. Dies ist derzeit nicht darstellbar. Unabhängig von den Kosten erscheint auch diese Lösung nicht optimal, da das Sportheim erneut am Rand der Sportanlagen zum Tragen käme und die bestehenden Wirtschaftsgebäude erhalten werden müssten.

Um ein Meinungsbild in die Entscheidung des Gemeinderates einfließen lassen zu können, haben wir die Schule und die Vereine gebeten eine Stellungnahme zu den verschiedenen Standorten abzugeben. Diese Stellungnahmen haben wir als Anlage 3 beigefügt.

Am 06.07.2023 fand noch eine Besprechung mit den Vereinen, der Schule und den Architekten statt. Ein einvernehmlicher Standort konnte (siehe Anlage 4) nicht gefunden werden.

Die Architekten und die Vereine sprechen sich weiterhin für einen Standort im westlichen Standort der Schule aus.

Die Schule sieht bei diesem Standort große Eingriffe in den Schulbetrieb und präferiert deshalb einen Standort südlich der Sportplätze.

Nachdem nun weitere Standorte geprüft wurden und in Anbetracht der bisherigen Planungen (Rahmenplan, „Grüne Mitte“ und Vorplanungen zum Haus der Vereine) empfiehlt die Verwaltung, das Vereinshaus weiterhin im westlichen Bereich der Schule zu planen.

Die Bedenken der Schule werden durchaus ernst genommen. Da die Vereinsnutzungen sich fast ausschließlich außerhalb der Schulzeiten abspielen geht die Verwaltung davon aus, dass der Schulbetrieb nicht gestört wird. Sollte das neue Gebäude nicht mit dem Schulgebäude verbunden werden, käme es zu keinen Änderungen im Schulgebäude. Gegenüber dem Bestand (Wirtschaftsgebäude des FC) käme es zu einem Eingriff in das Schulgelände, der ca. 200 qm zusätzliche Fläche in Anspruch nehmen würde.

Durch eine entsprechende Überplanung der verbleibenden Fläche könnte ein geschützter Bereich entstehen, der als Schulhof genutzt werden könnte. Darüber hinaus stehen der Schule die weiteren Freiflächen (Sportplatz, Multifeld und Spielplatz) zur Verfügung. Die Wegeführung könnte so optimiert werden, dass der eigentliche Schulhof nicht mehr durchgangen werden muss. Auch der Anlieferverkehr an das Vereinshaus könnte so geregelt werden, dass den Anliegen von Schule und Anwohner weitestgehend Rechnung getragen werden könnte.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt das „Haus der Vereine“ im westlichen Bereich der Schule zu verorten. Die Architekten werden beauftragt die Planungen fortzuführen. Die Belange der Schule (geschützter und ausreichend großer Schulhof) sollen berücksichtigt werden.

Raum für Notizen:

Anlage 1

Beschluss aus der Sitzung des Gemeinderates vom 29.11.2022

TOP 5:

Haus der Vereine in Öhningen

Abstimmung der weiteren Vorgehensweise

Bürgermeister Schmid berichtet über die bisherigen Maßnahmen:

Im bereits am 18.11.2019 beschlossenen städtebaulichen Rahmenplan für den Ortsteil Öhningen, wurde auch das Handlungsfeld „Grüne Mitte“ behandelt. Als Handlungsziele wurden für den Bereich der Schule und der Sportanlage unter anderem folgende Punkte festgelegt:

- Sportplätze besser landschaftlich einbinden
- Vereinsnutzungen bündeln
- Freianlagen des Sportvereins und der Schule aufwerten

Als Maßnahmen wurden festgelegt:

- Standort Sportplatz endgültig klären und entsprechenden Gemeinderatsbeschluss fassen
- Standort Markt klären
- Mehrfachbeauftragung unter mehreren Landschaftsarchitekturbüros ausloben für Gestaltung Klosterareal / Grüne Mitte

Der Gemeinderat hat festgelegt, dass die Sportplätze am bisherigen Standort verbleiben. Für die Entwurfsplanung soll auch der bisherige Marktstandort beibehalten werden. Der Klosterplatz soll so gestaltet werden, dass dort auch eine Marktnutzung möglich wäre.

Nach Klärung dieser Fragen wurden eine Mehrfachbeauftragung für die Gestaltung des Klosterareals und der Grünen Mitte durchgeführt. Als Vorgabe für die Planung war auch die Einbeziehung eines neuen Vereinsheimes für den FC- Öhningen, am Standort der bestehenden Hütten, vorgegeben. Alle Planer haben dies entsprechend berücksichtigt. Am 18.09.2020 fand die Auslobung der Arbeiten statt. Der Gemeinderat hat beschlossen das Büro Glück (Stuttgart) mit der Planung zu beauftragen.

In der Finanzplanung für die Jahre 2023 ff wurden für die Sanierung oder eine Neuerrichtung des Sportheimes 410.000 Euro eingeplant (saldiert mit Zuschüssen). Gleichzeitig wurden auch Mittel für eine Sanierung bzw. einen Neubau des Musikprobelokals (Kirchbergstraße) veranschlagt. Nach Abzug von Zuschüssen würden hierfür Mittel von 200.000 Euro vorgesehen. Diese Mittel werden bei weitem nicht ausreichen. Für das Musikprobelokal wurde deshalb angedacht, dass bisherige Gebäude bzw. Grundstück zu veräußern und mit den Erlösen einen Neubau mitzufinanzieren. Im Haushaltsplan wurde dies noch nicht dargestellt.

Anfang 2022 sind der Musikverein Öhningen und der FC Öhningen an die Gemeinde herangetreten, mit der Idee ein gemeinsames Vereinsheim zu errichten. Grundgedanke hierbei ist, neben den Funktionsräumen (Umkleideräume, Proberäume, Lagerflächen usw.) gemeinsam nutzbare Räume zu schaffen und nicht doppelt vorzuhalten. In das Konzept ist auch die Einbeziehung weiterer Vereine (Männergesangsverein, Schwarzwaldverein usw.) möglich. Musik- und Proberäume könnten auch durch die Musikschule genutzt werden und stünden selbstverständlich auch der Schule zur Verfügung. Da das Sportheim, mit Umkleideräumen, in enger räumlicher Nähe zum Sportplatz platziert werden sollte (entsprechend der bisherigen Planungsüberlegungen) kam man zur Überzeugung, dass das Haus

der Vereine am sinnvollsten als Anbau (im Westen) an die Schule verortet ist. Der Musikverein und der FC Öhningen haben Ihren Raumbedarf ermittelt und gehen von einer benötigten Grundfläche von ca. 600 qm aus. Umkleide- und Lagerräume, Sanitäranlagen usw. könnten im Untergeschoss verortet werden. Oberirdisch müsste somit eine Fläche von rd. 300 qm vorgesehen werden. Um nicht zu nahe an das Multifeld heranzurücken und um auf dem gemeindeeigenen Grundstück zu bleiben wurde angedacht eine Achse des Schulgebäudes (jeweils 1 Klassenzimmer im EG und OG) abzureißen und einen Neubau anzudocken. Die entfallenden Klassen- und Nebenräume könnte dann im OG des Anbaus Platz finden.

In der Gemeinderatssitzung am 17.05.2022 fanden diese Überlegungen allgemeinen Anklang. Die Verwaltung wurde beauftragt die voraussichtlichen Kosten zu ermitteln und den Einnahmen durch Grundstückserlöse gegenüberzustellen. Die Kosten sollten dann im Haushaltsplan dargestellt werden.

Zwischenzeitlich hat die Verwaltung Gespräche mit 5 Architekturbüros (in Abstimmung mit dem Gemeinderat) geführt, die Interesse an einer Planung haben. Abhängig von den Baukosten wäre jedoch eine europaweite Ausschreibung der Architektenleistung notwendig. Die Verwaltung hat deshalb die Baukosten überschlägig ermittelt.

Bei Nettobaukosten von 1,8 Mio. Euro (rd. 2.000 Euro je qm Nutzfläche). Ergäben sich überschlägig Gesamtbaukosten von rd. 2,5 Mio. Euro (einschließlich Neben-, Planungskosten und MwSt.) Die Architektenleistungen würden sich bei diesen Baukosten noch in einem Bereich bewegen, der nicht zu einer Ausschreibungspflicht führt.

Bei geschätzten Baukosten von 2,5 Mio. Euro haben wir folgenden Finanzierungsplan vorgesehen:

Baukosten	2.500.000 Euro
Grundstückserlöse (800 qm Kirchbergstr., 1.200 qm Poststr.)	- 800.000 Euro
Zuschüsse (30 % aus der Bausumme)	<u>- 750.000 Euro</u>
Ungedeckter Aufwand:	950.000 Euro

Wie bereits dargestellt haben wir in der Finanzplanung bereits 610.000 Euro weitere Eigenmittel für die Sanierung bzw. den Neubau der Vereinsheime eingeplant. Somit ergäbe sich ein weiterer Finanzbedarf von 340.000 Euro. In Anbetracht der Tatsache, dass die bisher veranschlagten Mittel bei weitem nicht für die Sanierung bzw. den Neubau der Vereinsheime ausgereicht hätten, erscheint der Neubau des Hauses der Verein und die Veräußerung der Grundstücke die wirtschaftlich sinnvollste Alternative.

Diese Alternative sollte weiterverfolgt werden. Für die Planungen sollten Baukosten von 2,5 Mio. Euro vorgegeben werden. Unter dieser Maßgabe sollten die Gespräche bzw. das Auswahlverfahren mit den Architekten geführt werden.

Parallel sollte die Markterkundung bzw. die Veräußerung des Grundstückes an der Kirchbergstraße angegangen werden. Auch die Veräußerung des Grundstückes an der Poststraße sollte eingeplant und im Zusammenhang mit dem geplanten Wohnbauprojekt in Angriff genommen werden.

Bürgermeister Schmid führt weiter aus, das der Schule nichts an Räumlichkeiten weggenommen werden soll, gerade im Hinblick auf die angestehende gesetzliche Vorgabe mit Ganztageschule und verlässliche Grundschule soll ein Raumplanungskonzept erstellt werden.

Aus dem Gemeinderat wird sich erkundigt wie der Anlieferungsweg für das Haus der Vereine und dem Kloster geplant ist. Bürgermeister Schmid berichtet hier über die Planung den Anlieferweg hinter der Schule verlaufen zu lassen.

Die Überbauung eines Teiles der Schule hätte den Charm, dass eine Art U entsteht in dessen Mitte der Pausenhof einen abgegrenzten Bereich findet.

Gemeinderat Eiglsperger appelliert nochmals, die Kosten für den Neubau nicht aus den Augen zu verlieren, er hat Bedenken ob die Finanzierung für die Gemeinde zu stemmen ist.

Beschlusstext:

Das Projekt „Haus der Vereine“ wird weiterverfolgt. Als Kostenobergrenze wird ein Betrag von 2,5 Mio. Euro festgesetzt. Unter diesen Bedingungen soll ein Architekturbüro mit den Planungen beauftragt werden. Der Technische Ausschuss wird beauftragt das Auswahlverfahren durchzuführen. Die Verwaltung wird beauftragt das Grundstück an der Kirchbergstraße zum Verkauf anzubieten bzw. ein Markterkundungsverfahren durchzuführen.

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 14 Dagegen: 0 Enthalten: 0 Befangen: 0

Sitzungsvorlage

Sachgebiet: Bürgermeisteramt	AZ: 2	SB: Herr Schmid
Anlagen:		Drucksache: 156/2022

Betreff:

Haus der Vereine in Öhningen

Abstimmung der weiteren Vorgehensweise

Beratungsfolge:	Datum:	TOP:	Status:	Beratungszweck:
Gemeinderat	29.11.2022	5	öffentlich	Beschlussfassung

Sachverhalt:

Im bereits am 18.11.2019 beschlossenen städtebaulichen Rahmenplan für den Ortsteil Öhningen, wurde auch das Handlungsfeld „Grüne Mitte“ behandelt. Als Handlungsziele wurden für den Bereich der Schule und der Sportanlage unter anderem folgende Punkte festgelegt:

- Sportplätze besser landschaftlich einbinden
- Vereinsnutzungen bündeln
- Freianlagen des Sportvereins und der Schule aufwerten

Als Maßnahmen wurden festgelegt:

- Standort Sportplatz endgültig klären und entsprechenden Gemeinderatsbeschluss fassen
- Standort Markt klären
- Mehrfachbeauftragung unter mehreren Landschaftsarchitekturbüros ausloben für Gestaltung Klosterareal / Grüne Mitte

Der Gemeinderat hat festgelegt, dass die Sportplätze am bisherigen Standort verbleiben. Für die Entwurfsplanung soll auch der bisherige Marktstandort beibehalten werden. Der Klosterplatz soll so gestaltet werden, dass dort auch eine Marktnutzung möglich wäre.

Nach Klärung dieser Fragen wurden eine Mehrfachbeauftragung für die Gestaltung des Klosterareals und der Grünen Mitte durchgeführt. Als Vorgabe für die Planung war auch die Einbeziehung eines neuen Vereinsheimes für den FC- Öhningen, am Standort der bestehenden Hütten, vorgegeben. Alle Planer haben dies entsprechend berücksichtigt. Am 18.09.2020 fand die Auslobung der Arbeiten statt. Der Gemeinderat hat beschlossen das Büro Glück (Stuttgart) mit der Planung zu beauftragen.

In der Finanzplanung für die Jahre 2023 ff wurden für die Sanierung oder eine Neuerrichtung des Sportheimes 410.000 Euro eingeplant (saldiert mit Zuschüssen). Gleichzeitig wurden auch Mittel für eine Sanierung bzw. einen Neubau des Musikprobelokals (Kirchbergstraße) veranschlagt. Nach Abzug von Zuschüssen würden hierfür Mittel von 200.000 Euro vorgesehen. Diese Mittel werden bei weitem nicht ausreichen. Für das Musikprobelokal wurde deshalb angedacht, dass bisherige Gebäude bzw. Grundstück zu veräußern und mit den Erlösen einen Neubau mitzufinanzieren. Im Haushaltsplan wurde dies noch nicht dargestellt.

Anfang 2022 sind der Musikverein Öhningen und der FC Öhningen an die Gemeinde herangetreten, mit der Idee ein gemeinsames Vereinsheim zu errichten. Grundgedanke hierbei ist, neben den Funktionsräumen (Umskleideräume, Proberäume, Lagerflächen usw.) gemeinsam nutzbare Räume zu schaffen und nicht doppelt vorzuhalten. In das Konzept ist auch die Einbeziehung weiterer Vereine (Männergesangsverein, Schwarzwaldverein usw.) möglich. Musik- und Proberäume könnten auch

durch die Musikschule genutzt werden und stünden selbstverständlich auch der Schule zur Verfügung.

Da das Sportheim, mit Umkleideräumen, in enger räumlicher Nähe zum Sportplatz platziert werden sollte (entsprechend der bisherigen Planungsüberlegungen) kam man zur Überzeugung, dass das Haus der Vereine am sinnvollsten als Anbau (im Westen) an die Schule verortet ist. Der Musikverein und der FC Öhningen haben Ihren Raumbedarf ermittelt und gehen von einer benötigten Grundfläche von ca. 600 qm aus. Umkleide- und Lagerräume, Sanitäranlagen usw. könnten im Untergeschoss verortet werden. Oberirdisch müsste somit eine Fläche von rd. 300 qm vorgesehen werden. Um nicht zu nahe an das Multifeld heranzurücken und um auf dem gemeindeeigenen Grundstück zu bleiben wurde angedacht eine Achse des Schulgebäudes (jeweils 1 Klassenzimmer im EG und OG) abzureißen und einen Neubau anzudocken. Die entfallenden Klassen- und Nebenräume könnte dann im OG des Anbaus Platz finden.

In der Gemeinderatssitzung am 17.05.2022 fanden diese Überlegungen allgemeinen Anklang. Die Verwaltung wurde beauftragt die voraussichtlichen Kosten zu ermitteln und den Einnahmen durch Grundstückserlöse gegenüberzustellen. Die Kosten sollten dann im Haushaltsplan dargestellt werden.

Zwischenzeitlich hat die Verwaltung Gespräche mit 5 Architekturbüros (in Abstimmung mit dem Gemeinderat) geführt, die Interesse an einer Planung haben. Abhängig von den Baukosten wäre jedoch eine europaweite Ausschreibung der Architektenleistung notwendig. Die Verwaltung hat deshalb die Baukosten überschlägig ermittelt.

Bei Nettobaukosten von 1,8 Mio. Euro (rd. 2.000 Euro je qm Nutzfläche). Ergäben sich überschlägig Gesamtbaukosten von rd. 2,5 Mio. Euro (einschließlich Neben-, Planungskosten und MwSt.) Die Architektenleistungen würden sich bei diesen Baukosten noch in einem Bereich bewegen, der nicht zu einer Ausschreibungspflicht führt.

Bei geschätzten Baukosten von 2,5 Mio. Euro haben wir folgenden Finanzierungsplan vorgesehen:

Baukosten	2.500.000 Euro
Grundstückserlöse (800 qm Kirchbergstr., 1.200 qm Poststr.)	- 800.000 Euro
Zuschüsse (30 % aus der Bausumme)	<u>- 750.000 Euro</u>
Ungedeckter Aufwand:	950.000 Euro

Wie bereits dargestellt haben wir in der Finanzplanung bereits 610.000 Euro weitere Eigenmittel für die Sanierung bzw. den Neubau der Vereinsheime eingeplant. Somit ergäbe sich ein weiterer Finanzbedarf von 340.000 Euro. In Anbetracht der Tatsache, dass die bisher veranschlagten Mittel bei weitem nicht für die Sanierung bzw. den Neubau der Vereinsheime ausgereicht hätten, erscheint der Neubau des Hauses der Verein und die Veräußerung der Grundstücke die wirtschaftlich sinnvollste Alternative.

Diese Alternative sollte weiterverfolgt werden. Für die Planungen sollten Baukosten von 2,5 Mio. Euro vorgegeben werden. Unter dieser Maßgabe sollten die Gespräche bzw. das Auswahlverfahren mit den Architekten geführt werden.

Parallel sollte die Markterkundung bzw. die Veräußerung des Grundstückes an der Kirchbergstraße angegangen werden. Auch die Veräußerung des Grundstückes an der Poststraße sollte eingeplant und im Zusammenhang mit dem geplanten Wohnbauprojekt in Angriff genommen werden.

Beschlussvorschlag:

Das Projekt „Haus der Vereine“ wird weiterverfolgt. Als Kostenobergrenze wird ein Betrag von 2,5 Mio. Euro festgesetzt. Unter diesen Bedingungen soll ein Architekturbüro mit den Planungen beauftragt werden. Der Technische Ausschuss wird beauftragt das Auswahlverfahren durchzuführen. Die Verwaltung wird beauftragt das Grundstück an der Kirchbergstraße zum Verkauf anzubieten bzw. ein Markterkundungsverfahren durchzuführen.

Raum für Notizen:

HDV - Haus der Vereine Öhningen

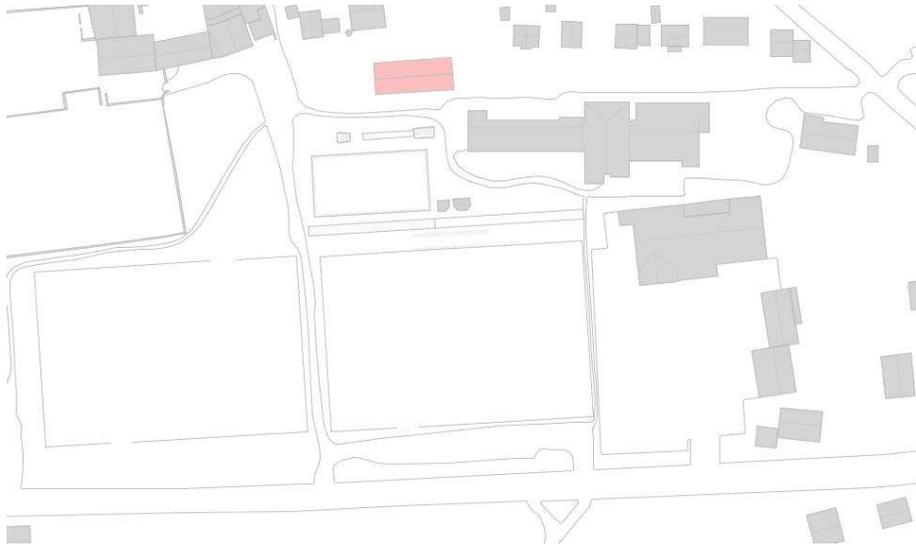
Standortüberprüfung

25.07.2023

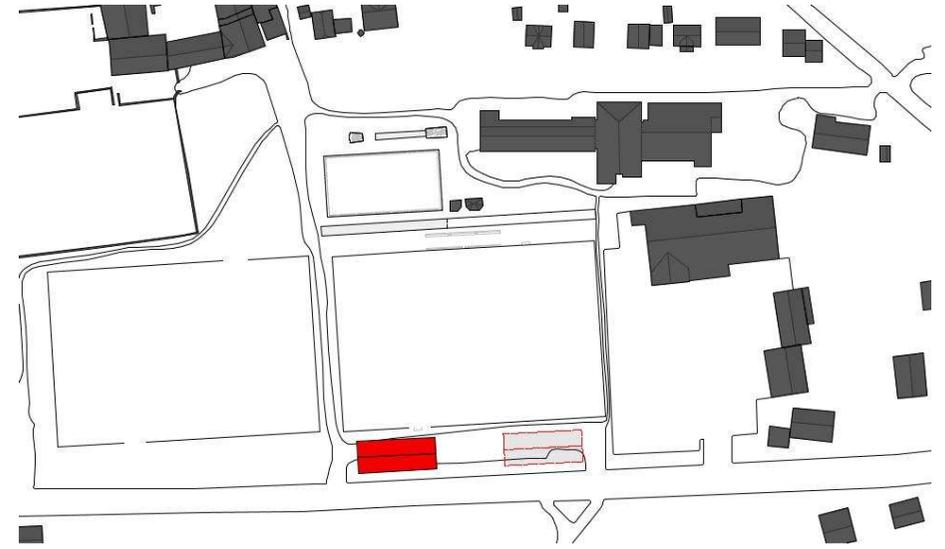
Anlage 2



Städtebau Übersicht



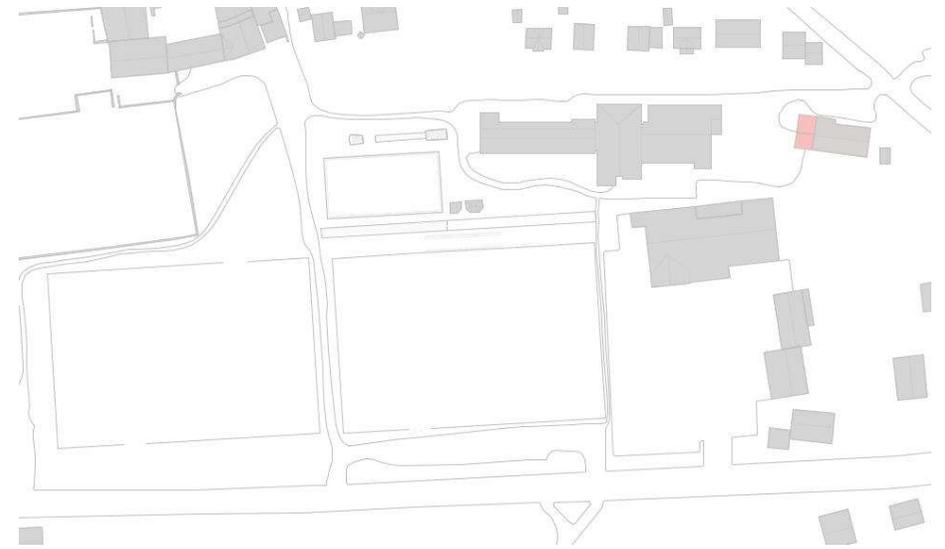
Variante 1



Variante 2



Variante 3



Variante 4

Situation vor Ort



Standort Variante 2



Standort Variante 3



Standort Variante 2



Standort Variante 3

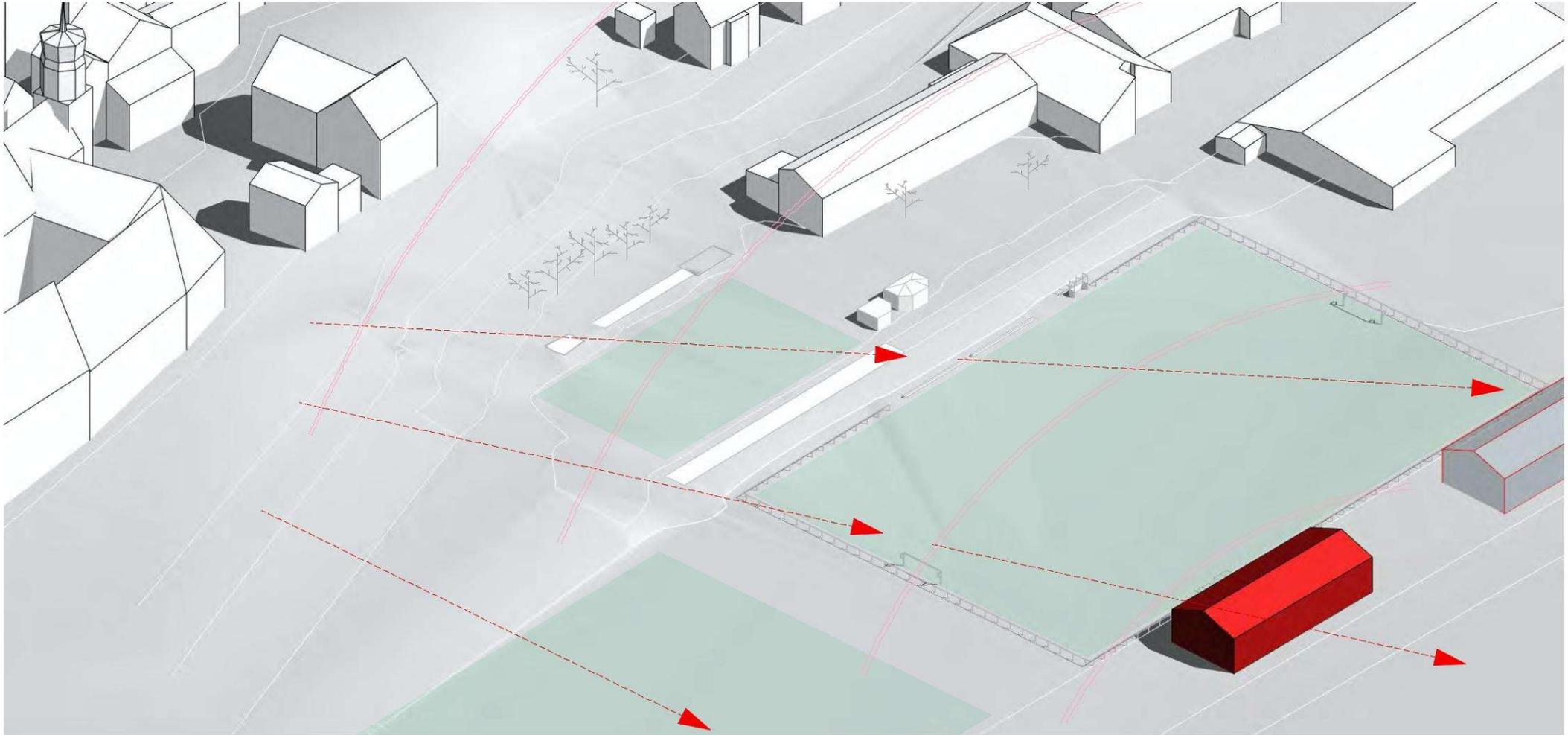
Städtebau - Standort 2



- In Sichtachse Chorherrenstift
- Keine positive Veränderung der Schulhofsituation
- Obergeschoss nicht barrierefrei
- Vereine am Ortsrand und städtebauliche Zersiedelung
- Standort Kiosk bleibt voraussichtlich bestehen
- Schallemission Richtung Ortskern
- Erschließung Nahwärme aufwendiger
-
- + Kurze Wege zu den Sportanlagen
- + Direkte Anbindung an Hauptverkehrsachse

0 5 10 20 50m

Städtebau - Standort 2



- In Sichtachse Chorherrenstift
- Keine positive Veränderung der Schulhofsituation
- Obergeschoss nicht barrierefrei
- Vereine am Ortsrand und städtebauliche Zersiedelung
- Standort Kiosk bleibt voraussichtlich bestehen
- Schallemission Richtung Ortskern
- Erschließung Nahwärme aufwendiger
-
- + Kurze Wege zu den Sportanlagen
- + Direkte Anbindung an Hauptverkehrsachse

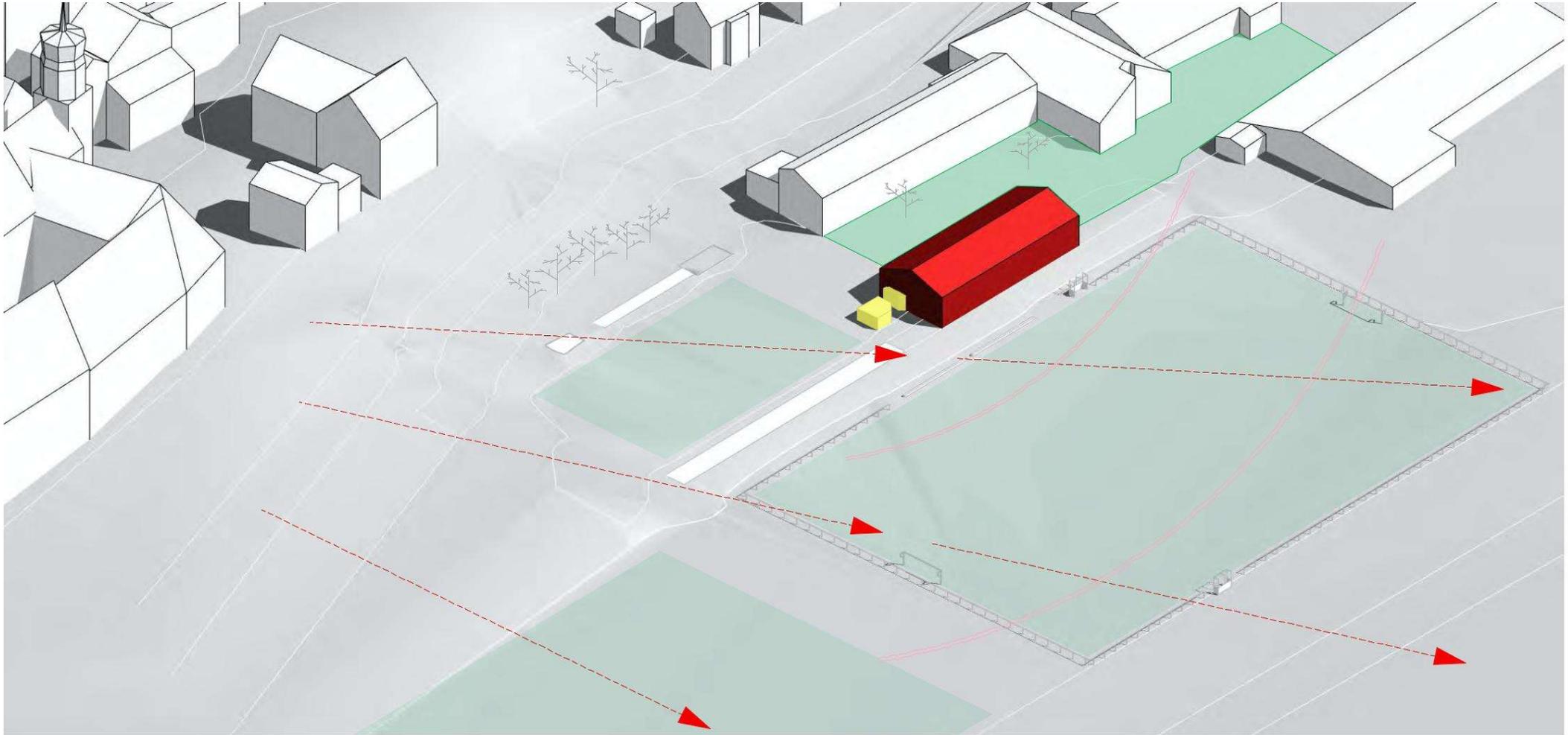
Städtebau - Standort 3



- + Nicht in Sichtachse des Chorherrenstifts
- + Kurze Wege zu den Sportanlagen
- + Chance für Umgestaltung des Schulhofes
- + klare Zonierung des Schulhofbereiches
- + Angliederung an bestehende Ortsbebauung
- + Barrierefreier Zugang durch Erd- und Hanggeschoss
- + Schallschutz durch Riegelform
- + Reduzierte Schallemission zur bestehender Bebauung



Städtebau - Standort 3



- + Nicht in Sichtachse des Chorherrenstifts
- + Kurze Wege zu den Sportanlagen
- + Chance für Umgestaltung des Schulhofes
- + klare Zonierung des Schulhofbereiches
- + Angliederung an bestehende Ortsbebauung
- + Barrierefreier Zugang durch Erd- und Hanggeschoss
- + Schallschutz durch Riegelform
- + Reduzierte Schallemission zur bestehender Bebauung

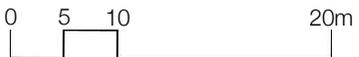


Standort Variante 2

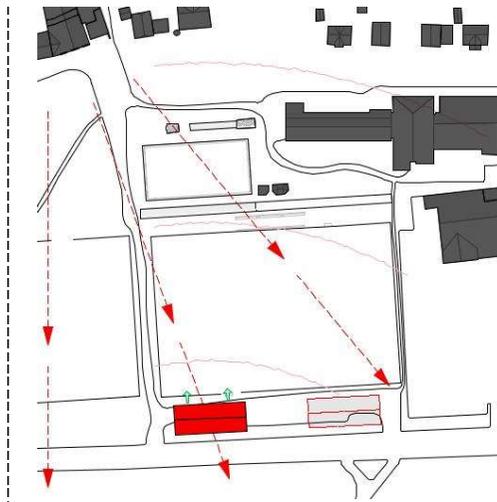
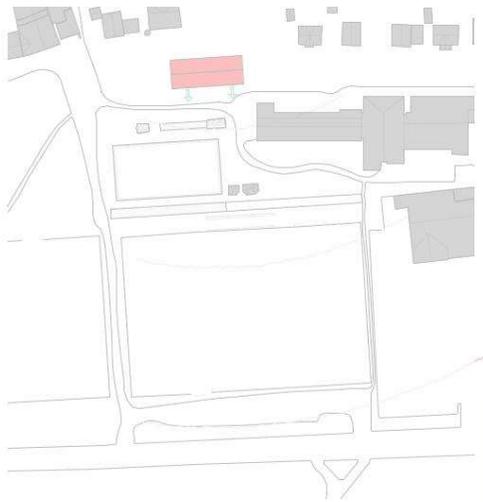


Standort Variante 3

M 1:500 Format A3

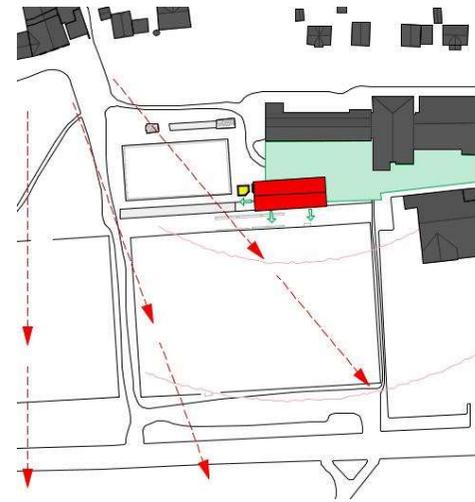


Städtebau Übersicht



Variante 2

- In Sichtachse des Chorherrenstifts
- Keine positive Veränderung der Schulhofsituation
- Obergeschoss nicht barrierefrei -> Aufzug erforderlich
- Vereine am Ortsrand
- Zersiedelung
- Standort Kiosk bleibt vermutlich bestehen
- Schallemission Richtung Ortskern
- Erschließung Nahwärme aufwendiger
- + Kurze Wege zu den Sportanlagen
- + Direkte Anbindung an Hauptverkehrsachse



Variante 3

- + Nicht in Sichtachse des Chorherrenstifts
- + Kurze Wege zu den Sportanlagen
- + Chance für Umgestaltung des Schulhofes und Synergien
- + klare Zonierung des Schulhofbereiches
- + klare Wegführung im Schulhofbereich
- + Angliederung an bestehende Ortsbebauung
- + keine Zersiedelung
- + Barrierefreier Zugang durch Erd- und Hanggeschoss
- + Schallschutz durch Riegelform
- + Reduzierte Schallemission zur bestehender Bebauung

➡ Empfehlung AK KU Architekten

Weiteres Vorgehen

- Entscheid Standort durch den Gemeinderat
- Fortführen der Vorentwurfsplanung durch AK KU
- Einbinden eines Landschaftsarchitekten
- Besprechung des Vorentwurf im September 2023

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Anlage 3

Von: Siyami Akyildiz [<mailto:sa@akku-architekten.de>]
Gesendet: Freitag, 7. Juli 2023 12:52
An: Hirt, Uwe <Uwe.Hirt@oehningen.de>
Cc: Kuberczyk Christian <ck@akku-architekten.de>
Betreff: HDV - Zusammenfassung Austausch der Baubeteiligten

Sehr geehrter Herr Hirt,

hier eine Zusammenfassung des gestrigen Besprechung mit den Baubeteiligten im Trauungszimmer des Rathauses und vor Ort am Sportplatz:

Verlauf der Gespräche:

Die Anwesenden haben gemäß der bereits erfolgten schriftlichen Stellungnahmen nochmals Ihre Haltung zu dem Standortthema dargelegt. Dabei sind keine neuen Erkenntnisse erlangt worden.

Die Vereine favorisiert den Standort Variante 3
Die Schule favorisiert den Standort Variante 2

Empfehlung der Architekten:

Wir empfehlen den Standort Variante 3 (Argumente siehe Zusammenfassung Standortanalyse).

Bei der weiteren Planung sollte frühzeitig ein Landschaftsplaner hinzugezogen werden, damit die Schulhofgestaltung und insbesondere die Wegeführung im Bereich der Schule gemäß den Anforderungen der Schule berücksichtigt werden können.

Hinweis zum Aussenbereich Schule:

Laut „*Empfehlungen für einen zeitgemäßen Schulbau in Baden Württemberg*“ (siehe *Screenshot*)

wird ein Schlüssel von 5m² pro Schüler*in angesetzt. Bei 150 Schülern sind dies 750 m² Aussenbereich.

Die von der Schule favorisierte Restfläche beträgt 973 m² (siehe Lageplan „Aussenbereich der Schule vom 07.07.2023)

Ergänzung zur Variante 2:

Die Positionierung des Vereinshauses entlang der Landstraße ist in der Mitte als auch im Ostbereich Richtung Lidl in der Sichtachse des Chorherrenstifts (siehe Bild im Anhang).

Wie bereits telefonisch besprochen, bitte ich Sie darum, diese Zusammenfassung an die Baubeteiligten weiterzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen,
Siyami Akyildiz
T: 0171 1417324

AK KU
AKYILDIZ KUBERCZYK
Architekten PartG mbB

KONSTANZ
Blarerstr. 56 // D -78462 Konstanz
T: +49 7531 584 82 34

RIELASINGEN
Poststr. 31 // D-78239 Rielasingen-Worblingen
T: +49 7731 799 87 27

VILLINGEN-SCHWENNINGEN
Eichhaldeweg 4 // D - 78089 Unterkirnach
T: +49 7721 59735

sa@akku-architekten.de
www.akku-architekten.de

+++

44

Fläche

Als Richtwert für die Bemessung von Außenarealen (ohne Außensportanlagen) gelten zumeist 5 qm pro Schülerin / Schüler. Bei kleinen Schulgrundstücken im innerstädtischen Bereich oder dort, wo Schulgebäude auf bestehenden Grundstücken erweitert werden müssen, können gegebenenfalls Dachflächen einbezogen werden. Abhängig von Größe und Lage des Schulgrundstücks ist zu prüfen, inwieweit die außerschulische Öffentlichkeit das Außenareal nutzen kann; bei beengten Grundstücksverhältnissen ist wiederum zu prüfen, ob öffentliche Parks oder Plätze (teilweise) als Außenareal der Schule mitgenutzt werden können.

Die Freiraumgestaltung ist elementarer Teil des Schulhausbaus und in den Förderrichtlinien zu berücksichtigen.

Anlage 4

Stellungnahme zu den Standortvarianten „Haus der Vereine“

Sehr geehrte Gemeindeverwaltung,

vorab vielen Dank, dass die Bedenken der Schule aufgenommen wurden und weitere Standorte in Betracht gezogen worden sind.

Bereits nach der GR Sitzung vom 23.05. haben wir die Schule kontaktiert und um ein weiteres Gespräch gebeten. Genau passend kamen vorab die Varianten und wir konnten diese direkt mit Frau Robertson und Frau Schwarz besprechen.

Gerne führen wir unsere Stellung zu diesen auch hier auf:

Variante 1

Diesen Standort halten wir nicht für ideal für das Haus der Vereine. Auf der einen Seite sind wir damit näher an den umgebenden Wohnhäusern, das Hüttle müsste weiter betrieben werden und somit können auch die angesprochenen Punkte (Urin etc.) nicht verbessert werden. Die Anlieferung an diesen Standort bringt auch keine Vorteile, des Weiteren würden durch den Kauf des Grundstücks weitere Kosten entstehen. Auch für die Schule würde kein Vorteil entstehen, da sich die Wegführung nicht ändert.

Variante 2

Dies wäre denkbar. Aufgrund der geringen Breite würde das Haus jedoch sehr schmal und lang werden, was gerade für die musizierenden Vereine eher ungünstig wäre. Des Weiteren wären wir damit sehr nahe an der Straße was gerade für die Jugendlichen in den Vereinen gefährlich ist. Auch hier rechnen wir mit deutlich höheren Kosten da das Grundstück unseres Wissen nach nicht erschlossen ist. Weiterer Negativpunkt ist die Sichtachse vom Kloster, da diese stark beeinträchtigt würde (siehe Diskussion um die Werbebanden am Sportplatz), sowie der Lärm der bei dieser Variante Richtung Dorf gehen würde. Auch für die Schule würde kein Vorteil entstehen, da sich die Wegführung nicht ändert.

Variante 4

Dies ist für uns keine Option, und würde außer sanierten Duschen keinen Vorteil bringen. Das Hüttle würde weiter betrieben und keines der Probleme gelöst. Weiterhin würde dies für das Bauprojekt in der Poststrasse eher hinderlich sein und dieses Projekt in Frage stellen. Auch für die Schule würde kein Vorteil entstehen, da sich die Wegführung nicht ändert.

Variante 3

Wir stimmen dem Gemeinderat zu und sehen diese Variante als die beste Lösung für alle Beteiligten. Die bekannten Probleme könnten gelöst werden und auch die Schule hätte den Vorteil des geschlossenen Pausenhofes.

Dieses haben wir bereits mit der Schule diskutiert und sind überzeugt hier einen für alle Seiten guten Kompromiss zu finden und als gemeinsames Projekt Vereine & Schule einen Mehrwert für die gesamte Gemeinde zu schaffen. Wichtig ist uns hierbei die Bedürfnisse Wegeführung und Pausenhof der Schule zu berücksichtigen und von Beginn an einzuplanen.

Öhningen, im Juni 2023

Vorstandschaft MV Öhningen

Vorstandschaft FC Öhningen

Öhningen, den 29.6.23

Sehr sehr geehrter Herr Bürgermeister Schmid, geehrte GemeinderätInnen,
sehr geehrter Herr Hirt,

bevor wir Ihnen, die von Ihnen gewünschte Stellungnahme zu den vier Standortoptionen zum Bau des Hauses der Vereine nennen, sei zuvor angemerkt:

Warum wird die Turnhalle nicht auch als möglicher Standort in das Gedankenspiel mit eingebracht und eingehend geprüft? Alle notwendigen Vorgaben wären vorhanden, wie eine voll funktionstüchtige Küche, zwei große Umkleidekabinen mit jeweils sechs Duschen, einer extra Trainerdusche und zwei extra Umkleidekabinen für TrainerInnen. Unter der Bühne gibt es noch mal eine Umkleidekabine.

Sicherlich könnten Architekten bei einem Umbau hier wunderbare und moderne Synergien zwischen Verein und Schule finden.

Da nach Aussagen von Ihnen Herr Schmid und Herrn Zimmermann die Halle in naher Zukunft entweder abgerissen oder saniert werden muss, böte es sich an, das angedachte, neue Vereinsheim an dieser Stelle zu integrieren, um auch Kosten und Raum zu sparen. Anschlüsse sind gelegt, Nahwärme ist vorhanden, Grundbesitz ist geklärt und die Schule wäre nur minimal durch eine Bauphase beeinträchtigt. Es gäbe keine Notwendigkeit zur dauernden Absprache zwischen Schule und Vereine, Anfahrt und Zulieferung gehen direkt ins Gebäude und wären fast zu jeder Zeit möglich.

Auch muss auf jeden Fall bedacht werden, dass der Sportplatz lediglich vom Land gepachtet ist. Wer garantiert der Gemeinde, dass z.B. wegen Denkmalschutz und Kloster oder Lärmbelästigung- der Sportplatz nicht doch noch eines Tages verlegt werden muss?

Unsere Abwägung zu den Varianten 3 und 2:

Von den von Ihnen vorgeschlagenen Standortalternativen könnten wir uns als Schule am ehesten mit Variante 2 anfreunden.

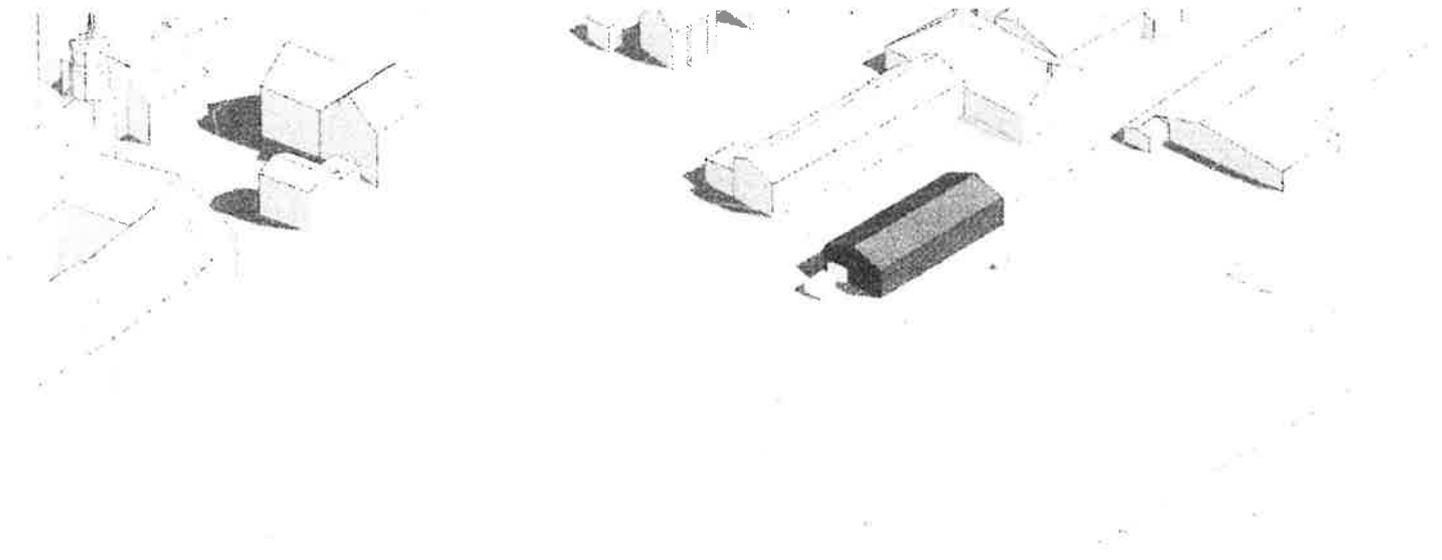
Bevor die Abstimmung des Gemeinderates über die Standortfrage für ein neues Haus der Vereine erfolgt, sollten diejenigen ernsthaft angehört werden, die am meisten von einem Gebäude an diesem Standort betroffen sein werden.

Stand heute: 150 Grundschul Kinder dieser Gemeinde, 14 LehrerInnen und 8 LernbegleiterInnen.

Sie alle verbringen täglich ihre Zeit auf diesem Gelände. Hier wird gearbeitet und gelernt und ab 2026 werden hier zunehmend viele Kinder den ganzen Tag über betreut werden müssen.

Variante 3

Hier ist Variante 3 abgebildet, die momentan noch von der Gemeinde favorisiert wird. Diese Variante bringt einen enorm großen Eingriff in die Schulumgebung mit sich.



Variante 3

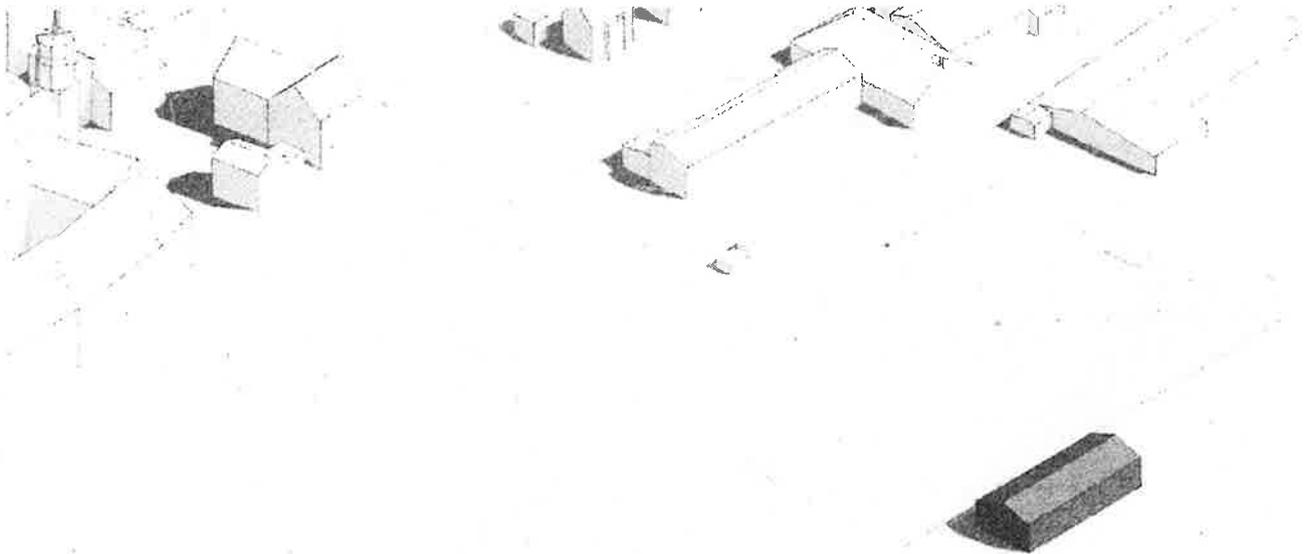
vorbereitete Argumente der Gemeinde	Argumente der Schule	
kurze Wege zu den Sportanlagen	=> nur für FC, Wege für die anderen Vereine eher länger, da kein Parkplatz direkt am Vereinshaus geplant ist => unmittelbarer Standort zu Sportanlage auch bei Variante 2 => für Männergesangsverein und Musikverein erschwerte Zufahrtsmöglichkeit, Parkmöglichkeiten nicht direkt am Haus (Instrumente, Menschen mit Gehbehinderung)	-
Chance für Umgestaltung des Schulhofes	=> Umgestaltung des Schulhofes wird massiv eingeschränkt durch ein Haus der Vereine. Die Fläche vor dem Schulgebäude würde wesentlich kleiner werden, da eine Abgrenzung ja hinter dem Vereinshaus gezogen werden müsste. Eine Hecke oder einen Zaun um den Schulhof könnte man ohne Vereinshaus großzügiger planen.	-
klare Zonierung des Schulhofes	=> Wegeplanänderung darf nicht vom Haus der Vereine abhängen. Wenn der Gemeinde eine sichere Schulumgebung am Herzen liegt, braucht man kein Vereinsheim, um dies zu verwirklichen.	-
Angliederung an bestehende Ortsbebauung	=> FC Hütte wird abgerissen, auch Nahwärme müsste neu verlegt werden quer durch Schulhof, lange Zeit Bauarbeiten, Baulärm- gestörter Unterricht für eine lange Zeit. Kein Pausenhof für lange Zeit!	-
Barrierefreier Zugang durch Erd- und Hanggeschoss	=> Variante 2 eignet sich noch besser für Menschen mit Gehbehinderung, da man dort mit dem Auto direkt vorfahren könnte.	-
Schallschutz durch Riegelform Reduzierte Schallemission zur bestehender Bebauung	=> Besucher stehen und rufen nicht nur vor dem Vereinsheim, sondern um den Sportplatz herum, die Lautsprecher könnte man dementsprechend montieren, dass sie nicht in Richtung Ortsmitte zeigen. Solange Sportplätze mitten im Dorf sind ist die Diskussion über Schallschutz unseres Erachtens eher zweitrangig, es ist auch jetzt sehr laut.	-
	=> Möglichkeiten für Schulentwicklung evtl. Anbau oder Umgestaltung ist nicht mehr möglich, da Erweiterungsfläche verbaut würde. => Ganztagesbetreuung, Nachhaltigkeit, Flüchtlingsströme, etc. Wir bitten um Weitsicht! Schule Schienen und Wangen bereits geschlossen, für uns keine weitere Ausweichmöglichkeiten	
	=> Schulhof wird sehr klein und dunkel	-
	=> Schule wird in den Hinterhof positioniert	-
	=> dauernde Absprachen mit Vereinen sind nötig mit Zufahrten, Anlieferungen, Putz-Aufräumaktionen	-
	=> durch Nähe mit Vereinsheim, dementsprechend mehr Menschen und Besucher- auch größere Gefahr, dass in den dann hoffentlich abgegrenzten Schulhof eingedrungen wird, s. geplante AGs- auch im Hinblick auf die Ganztagesbetreuung, z.B. Kräutergarten, Projekt Gemüseanbau, Gefahr der weiteren Vermüllung	-
	=> Planung des Schulgeländes muss zeitgleich erfolgen mit Planung des Gebäudes, noch keine Gelder dafür zurückgelegt	-
	=> lange Bauphase stört für lange Zeit den Unterricht	

Variante 2

Hier ist Variante 2 abgebildet, die möglicherweise seitens der Schule favorisiert werden könnte.

Frage zur Position der Variante 2:

Warum schiebt man das Haus der Vereine nicht mehr nach Osten? So wäre ein Nahwärmeanschluss näher, der Markt könnte auf die andere Seite verlegt werden und man würde so nicht ins Blickfeld des denkmalgeschützten Klosters kommen. Die Schule bliebe unbehelligt und könnte ihre eigene Schulentwicklung kompromisslos weiterdenken.



Variante 2

Argumente der Gemeinde	Argumente der Schule	
Keine positive Veränderung der Schulhofsituation	=> Ist der Bau eines Vereinshauses notwendig, um den Schulhof sicher zu gestalten? Im Gegenteil: Durch den Bau ist die Schule gezwungen sich nach dem Vereinsgebäude zu richten. Ohne dieses könnte man freier gestalten!	+
Obergeschoss nicht barrierefrei	=> in jedem Gebäude verwirklichtbar durch Rampe o.ä.	+
Vereine am Ortsrand	=> Schule im Hinterhof => Stellenwert der Schule? Freie, weitläufige Sicht für alle an der Schule Beteiligten, kein zugebauter Fleck inmitten der grünen Mitte!	+
Standort Kiosk bleibt vermutlich bestehen	=> mit welcher Begründung? Sportbegeisterte können sicherlich ihre Verpflegung in die Hand nehmen und sich positionieren, wo sie wollen, da sind diese paar Schritte sicherlich kein Problem. Angebot der Schule für Synergien: Bau einer kleinen Überdachung am jetzigen Standort der FC Hütte, so dass FC Besucher, hier stehen können und die Schule diese Überdachung als Outdoor-Klassenzimmer in den warmen Jahreszeiten nutzen kann.	+
Schallemission Richtung Ortskern	Besucher können sich nach wie vor überall positionieren, sicherlich muss das nicht nur vor dem Vereinshaus sein. Schallemission ist im Moment so laut, da würde man eine Steigerung gar nicht bemerken. Lautsprecher können immer noch auf der anderen Seite positioniert werden.	+
Erschließung Nahwärme aufwendiger	richtig, aber für Schule würden die Bauarbeiten nicht ganz so massiv in das Schulleben eingreifen. Nahwärme könnte über den Fußgängerweg parallel zu Lidl gelegt werden und die Schule hätte für die Zeit der Bauphase noch einen Platz für die Pause.	-+
Kurze Wege zu den Sportanlagen	ja	+
direkte Anbindung an Hauptverkehrsachse	+behindertengerechter Zugang,	+
	Synergien mit Markt: =>Stromanschluss => Aufwertung des Standortes, vielleicht mit Mitbenutzung einer Außenterrasse =>Synergien mit FC und anderen Vereinen	+
	=> Grüne Mitte bleibt grün und der restliche Plan der grünen Mitte könnte verwirklicht werden, z.B. mit dem Pflanzen der Bäume, etc.	+

Fazit:

Der Schule und allen dort Beteiligten wurde versprochen und zugesagt, dass zumindest ein weiterer Standort ernsthaft in Betracht gezogen wird und mit Pro- und Contra- Argumenten im Gemeinderat besprochen werden soll.

Da uns bis zum heutigen Tage- das von uns mehrfach angefragte Protokoll zu der Gemeinderatssitzung, an der- so wie Sie uns mitteilten - lange und ausführlich Pro- und Contra Argumente über verschiedene Standorte diskutiert wurden - nicht zur Einsicht vorgelegt wurde, zweifeln wir an der abgesprochenen gegenseitigen Transparenz und einem vertrauensvollen und ehrlichen Umgang miteinander.

Hätte man uns als Vertreter der Schule früher in den ganzen Prozess mit einbezogen, wäre dieser Austausch zum jetzigen Zeitpunkt nicht mehr nötig.

Mit freundlichen Grüßen

Die Schulleitung und das gesamte Lehrer-Team der Grundschule Öhningen

Sitzungsvorlage

Sachgebiet: Bauamt	AZ: 815.76	SB: Uwe Hirt
Anlagen:		Drucksache: 68/2023

Betreff:

**Wasserversorgung Öhningen
Beschränkte Ausschreibung
der Betriebsführungsdienstleistungen**

Beratungsfolge:	Datum:	TOP:	Status:	Beratungszweck:
Gemeinderat	23.05.2023	10.	öffentlich	Beschlussfassung
Gemeinderat	25.07.2023	3.	öffentlich	Beschlussfassung

Sachverhalt:

Die Angelegenheit hatte den Gemeinderat in seiner Sitzung vom 23.05.2023 erstmalig beschäftigt.

Seit dem 01.10.2022 wird die Gemeinde Öhningen im Bereich der Betriebsführung Wasserversorgung durch die Stadtwerke Radolfzell unterstützt. Seit diesem Zeitpunkt stellt der Dienstleister die technisch verantwortliche Person und stellt den Großteil des Bereitschaftsdienstes. Darüber hinaus unterstützen die Stadtwerke Radolfzell auf Anfrage, den im Bauhof federführend beschäftigten Mitarbeiter der Gemeinde.

Vorgesehen war, dass der Dienstleister im Zeitraum März/April 2023 die Betriebsführung federführend übernimmt. Dies scheitert jedoch an den notwendigen Personalressourcen.

Dieser Lösungsansatz war von vorneherein lediglich als Interimslösung konzipiert, mit dem Ziel im Mai 2023 eine beschränkte Ausschreibung unter Beteiligung der in Betracht kommenden Dienstleister durchzuführen. Im Rahmen des Verfahrens soll eine Betriebsführerschaft für zunächst 3 Jahre ausgeschrieben werden.

Die Details der angestrebten Betriebsführerschaft sind im beigefügten Entwurf für das Anschreiben sowie im beigefügten Vertragsentwurf ersichtlich.

Die Möglichkeit, alternativ die Stelle eines eigenen neuen Wassermeisters auszuschreiben erschien aufgrund des von allen Seiten berichteten Personalmangels in diesem Bereich nicht sehr erfolgsversprechend. Auf Beschluss des Rates wurde dieser Weg gleichwohl beschritten. Ob dies erfolgreich war, entscheidet der Gemeinderat in seiner vorgängigen nichtöffentlichen Sitzung. Sollte dem nicht so sein, drängt die Verwaltung auf die unten stehende Beschlussempfehlung

Vorgesehen ist, im Falle eines positiven Beschlusses die Ausschreibung sehr zeitnah zu versenden, so dass die Beauftragung unmittelbar nach der Sommerpause erfolgen kann (vorgesehen: Sitzung 12.09.2023).

Beschlussvorschlag:

Das Ausschreibungsverfahren für die Betriebsführung in der Wasserversorgung kann erfolgen.

Raum für Notizen:

Sitzungsvorlage

Sachgebiet: Hauptamt	AZ: 460.16	SB: Frau Leibing
Anlagen:		Drucksache: 97/2023

Betreff:

Annahme von Spenden

Beratungsfolge:

Gemeinderat

Datum:

25.07.2023

TOP:

4.

Status:

öffentlich

Beratungszweck:

Beschlussfassung

Sachverhalt:

In der Zeit vom 01.01. bis 31.07.2023 sind Spenden in Höhe von insgesamt 500,00 € eingegangen. Die einzelnen Zuwendungen ergeben sich aus der beigefügten Aufstellung (Anlage).

Gemäß § 78 Abs. 4 Gemeindeordnung (GemO)

darf die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 1 Abs. 2 GemO Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von Aufgaben nach § 1 Abs. 2 GemO beteiligen. Die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung obliegen ausschließlich dem Bürgermeister. Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet der Gemeinderat.

Bei den Spendern handelt es sich um ortsbekannte Persönlichkeiten, die dem Gemeinderat bekannt sind.

Die Firmen der Spender sind in Öhningen nicht tätig und es gibt auch keine Geschäftsbeziehungen mit der Gemeinde.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat genehmigt die Annahme der Spenden.

Raum für Notizen:

Sitzungsvorlage

Sachgebiet: GVV Höri	AZ: 913.69	SB: Leibing, Sven
Anlagen:		Drucksache: 98/2023

Betreff:

Halbjahresbericht Jahresrechnung 2023

Beratungsfolge:	Datum:	TOP:	Status:	Beratungszweck:
Gemeinderat	25.07.2023	5.	öffentlich	Beschlussfassung

Sachverhalt:

Der Haushaltsvollzug 2023 verläuft nahezu plangemäß. Nach derzeitigem Stand ist mit einer Verbesserung um +13.000 € zu rechnen. Insgesamt verbessert sich das ordentliche Ergebnis auf +27.000 €.

Die Ergebnisse der Mai-Steuerschätzung zeigen nun doch einen leichten Rückgang beim Einkommenssteueranteil (-83 T€) und den Schlüsselzuweisungen (-8 T€).

Die wirtschaftliche Lage in der Gemeinde Öhningen scheint weiterhin stabil zu sein. Das Gewerbesteueraufkommen liegt um +111 T€ höher als geplant. Dennoch wird sich die anhaltende Inflation mittelfristig in der Gesamtwirtschaft und damit auf die Verteilung im Finanzausgleich bemerkbar machen.

Die auch für die Kommunen geltenden Strom- und Gaspreisbremsen wirken sich positiv auf die Gesamtaufwendungen aus. Die voraussichtlichen Entlastungen lassen sich auf Grund noch nicht vorliegender geänderter Abschlagszahlen jedoch noch nicht monetär abschätzen.

Im **Ergebnishaushalt** zeichnet sich derzeit ertragsseitig eine Verschlechterung mit -60 T€ ab. Die Steuern und ähnliche Abgaben liegen mit insgesamt rd. +26 € über dem Planansatz. Das höhere Gewerbesteueraufkommen (+111 T€) wird durch einen geringeren Einkommenssteueranteil (-83 T€) weitestgehend aufgezehrt.

Die geplanten Zuwendungen und Zuweisungen liegen mit rd. -63 T€ unterhalb des Planansatzes. Geringere Zuweisungen für die Kinderbetreuung sind Ursache hierfür.

Bei den Entgelten für öffentliche Leistungen ist mit einem deutlich geringeren Aufkommen als geplant zu rechnen (-94 T€). Das Aufkommen der Benutzungsentgelte für Wasser und Abwasser zeigt sich auf Grund der Vorauszahlungen insgesamt um rd. -64 T€ reduziert. Hinzu kommen geringer Entgelte aus der Fernwärmeversorgung (-41 T€).

Die privatrechtlichen Leistungsentgelte liegen mit +65 T€ hingegen über den Planansätzen.

Höhere Erträge aus dem Holzverkauf (+23 T€) und Vermietung von Wohnraum (+54 T€) sind zu verzeichnen.

Die sonstigen ordentlichen Erträge liegen mit rd. +4 T€ über dem Plan. Das geringere Aufkommen der Konzessionsabgabe (-11 T€), geringere Säumniszuschläge (-6 T€) werden durch nicht eingeplante Bußgeldeinnahmen ausgeglichen.

Auf der Aufwandsseite liegen voraussichtlich die Personalaufwendungen um rd. -89 T€ niedriger als geplant. Sowohl im Bereich des Bauhofs wie auch im Kindergarten werden die veranschlagten Haushaltsmittel voraussichtlich nicht vollständig ausgeschöpft. Für die Versorgungsaufwendungen der Beamten werden ebenfalls rd. 40 T€ weniger verausgabt.

Im Bereich der Sach- und Dienstleistungen ist mit geringeren Aufwendungen (-24 T€) zu rechnen. Die verschiedentliche geplanten Unterhaltungsmaßnahmen sind monetär weitestgehend berücksichtigt, ob diese auf Grund begrenzter Personalkapazität realisiert werden bleibt abzuwarten. Des Weiteren ist mit geringeren besonderen Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen (-152 T€) im Bereich Wasserversorgung, Nahwärmeversorgung und dem Forst zu rechnen. Bei den Bewirtschaftungskosten der Gebäude und baulichen Anlagen wird von höheren Aufwendungen von rd. +76 T€ ausgegangen.

Die Transferaufwendungen mit den Umlagen des Landes, dem Landkreis, dem GVV Höri und dem Abwasserverband (durch die Auflösung der gebildeten Rückstellungen) liegen auf dem zu erwartenden Niveau. Die Umlage an den GVV Höri wird um rd. +8T€ höher ausfallen als geplant. Auch die Gewerbesteuerumlage zeigt sich mit +12 T€ erhöht.

Die Zinsaufwendungen liegen voraussichtlich mit -3 T€ unter dem Planansatz.

Die sonstigen ordentlichen Aufwendungen betragen rd. +23 T€ mehr als veranschlagt. Höhere Geschäftsaufwendungen für die Wasserversorgung stehen geringeren Aufwendungen im Bereich der Kernverwaltung und der Abfallentsorgung gegenüber.

Die ordentlichen Aufwendungen liegen derzeit rd. -73 T€ unterhalb dem des Planansatz.

Im **Gesamtergebnishaushalt** kann somit das geplante Ergebnis um + 14 T€ auf 27.000 € verbessert werden.

Im **Finanzhaushalt** sind Ausgaben von 4,8 Mio. für die Fortsetzung von begonnenen Maßnahmen wie die Sanierung des Augustiner Chorherrenstifts die Baumaßnahmen am Feuerwehrhaus Schienen und dem Lädeler Schienen, aber auch neuen Investitionen vorgesehen.

Die Baumaßnahme Lädeler ist soweit abgeschlossen. Der Anbau am Feuerwehrhaus Schienen schreitet voran und sollte dieses Jahr ebenfalls nahezu fertiggestellt werden.

Ebenfalls ist mit der abschließenden Beschaffung des Gerätewagen-Transport und der Zahlung des neuen Mannschaftstransportwagens zu rechnen. Die geplanten Auszahlungen für die Fernüberwachung und Erweiterung der Wasserversorgung werden entsprechend ausgeschöpft.

Mit dem Ausbau der barrierefreien Bushaltestellen soll noch dieses Jahr begonnen werden.

Die Planungen für das Haus der Vereine schreiten voran, so dass hier die Planungskosten demnach auch verausgabt werden.

Im Bereich des Probsteigebäudes ist ein deutlicher Baufortschritt zu verzeichnen, jedoch werden nicht alle geplanten Haushaltsmittel (-500 T€) in diesem Jahr beansprucht.

Es wird derzeit davon ausgegangen, dass rd. 3,6 Mio. investive Auszahlungen getätigt werden.

Für die Finanzierung dieser Maßnahmen sind insgesamt rd. 3,4 Mio. € an Einzahlungen aus Investitionszuwendungen und Grundstückserlösen eingeplant. Grundstückserlöse aus Baugebieten und dem Verkauf des Musikprobelokals sind bereits realisiert (645 T€).

Mit einer Veräußerung des Poststraßenareals ist in diesem Jahr eher nicht mehr zu rechnen.

Im Weiteren sind Zuschüsse für die Projekte der Feuerwehr, Starkregenrisikomanagement und dem Bushaltestellenausbau zu erwarten (118 T€). Im zweiten Halbjahr sind die Zuschüsse für die in den Vorjahren getätigten Auszahlungen des Probsteigebäudes in Höhe von 1,4 Mio. € zu erwarten.

Insgesamt ist mit Einzahlungen im Finanzhaushalt in Höhe von 2,2 Mio. € zu rechnen.

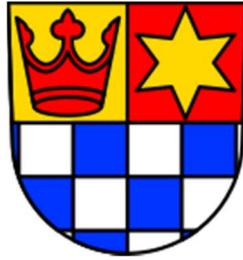
Unter Berücksichtigung des Zahlungsmittelüberschusses aus laufender Verwaltungstätigkeit, den vor genannten investiven Ein- und Auszahlungen, den zu leistenden Tilgungen und der vorhandenen Liquidität der Gemeinde kann der laufende Betrieb und die angestrebte Investitionstätigkeit finanziert werden.

Die Liquidität der Gemeinde reduziert sich hierdurch um rd. 633 T€ auf rd. 1,7 Mio. € zum 31.12.2023.

Beschlussvorschlag:

Kenntnisnahme

Raum für Notizen:



**Beschränkte Ausschreibung
der Betriebsführungsdienstleistungen
für die Wasserversorgung Öhningen
§ 3 Abs. 1 VOL/A**

**Angebotsabgabe bis spätestens
30.August 2023 11:00 Uhr**

an

**Gemeinde Öhningen
Klosterplatz 1
78337 Öhningen**

1. Vorbemerkungen

Die Gemeinde Öhningen betreibt die 'öffentliche Wasserversorgung im Rahmen des Eigenbetriebs „Wasserversorgung der Gemeinde Öhningen“. Es ist vorgesehen, in zwei Schritten ein Modell zu etablieren, wobei die Betriebsführung bei einer leistungsfähigen Institution (z.B. Stadtwerke) liegen soll und vor Ort lediglich eine Ansprechperson in der Gemeinde vorgehalten werden soll.

Seit 01.10.2022 wird in einem ersten Schritt der Eigenbetrieb durch die Stadtwerke Radolfzell hinsichtlich des Bereitschafts- und Störungsbeseitigungsdienstes, der Vorhaltung der Technischen Führungskraft (TFK) und sonstiger Unterstützungsleistungen begleitet.

Ab dem 01.01.2024 soll dann im Rahmen eines Betriebsführungsmodells der oben beschriebene Endzustand etabliert werden.

Mit einem Betriebsführungsmodell soll der Eigenbetrieb Wasserversorgung der Gemeinde Öhningen mit einem Betreiber einen Vertrag über zu erbringende Leistungen abschließen. Die Investitionen und hoheitlichen Aufgaben bleiben im Verantwortungsbereich des Eigenbetriebes und damit der Kommune. Ein Vertragsentwurf mit den künftigen Regelungen zur Zusammenarbeit ist dieser Ausschreibung **beigefügt**.

Die Anwendung des Betriebsführungsmodells ändert nichts an der Zuständigkeit der Gemeinde Öhningen für die Erfüllung ihrer hoheitlichen Pflichtaufgabe. Sie überträgt lediglich die Durchführung der laufenden Tätigkeiten in der Trinkwasserversorgung auf einen Dienstleister, nicht die Aufgabe selbst. Rechtsbeziehungen bestehen einerseits zwischen der Gemeinde und ihren Bürgern sowie zwischen der Gemeinde und dem Dienstleister andererseits.

Die zu leistenden Tätigkeiten auf dem Gebiet der Trinkwasserversorgung werden im Folgenden detailliert beschrieben. Sie umfassen alle Bereiche der Trinkwasserversorgung von der Gewinnung des Eigenwassers für die Gemeinde, der Aufbereitung, der Speicherung des Wassers sowie den Transport und die Verteilung. Die Betreuung des Trinkwassernetzes bis zu allen Abnehmern (Schnittstelle nach Wasserzähler) gehört zum anzubietenden Leistungsumfang.

Die nachfolgenden Vergabeunterlagen erläutern die zu vergebende Leistung und Technik. Sie sollen den Bieter in die Lage versetzen, sein Angebot so zweifelsfrei wie möglich zu kalkulieren und zu formulieren. Für die Angebotsausarbeitung und Kalkulation der angebotenen Leistungen stehen dem Bieter u. a. diese Leistungsbeschreibung sowie der Vertragsentwurf sowie das aktuelle Strukturgutachten „Wasserversorgung“ zur Verfügung. Dem Bieter wird empfohlen, sich selbst vor Ort ein Bild von der Wasserversorgung und ihren Einrichtungen zu machen.

Der Bieter wird gebeten, die Vergabeunterlagen bei Erhalt auf Vollständigkeit zu überprüfen. Sollten die Unterlagen unvollständig sein, sind fehlende Seiten unverzüglich bei der Gemeinde anzufordern. Die den Bieter zugänglichen Unterlagen dürfen nur für die Erstellung des Angebotes und zur Erfüllung des evtl. folgenden Auftrags genutzt werden. Jede Benutzung für andere Zwecke ist untersagt.

Die kompletten Angebotsunterlagen sind in einfacher Ausfertigung und ordnungsgemäß in einem Umschlag mit Aufkleber verschlossen vom Bieter bis 30.08.2023 11:00 Uhr bei der Gemeinde Öhningen, Klosterplatz 1, 78337 Öhningen einzureichen. Die eingereichten Angebote verbleiben bei

der ausschreibenden Stelle.

Für die Bearbeitung des Angebotes werden keine Kosten erstattet.

Der für die Vergabe zuständige Gemeinderat wird nach Auswertung der Angebote zeitnah, jedoch bis spätestens

12. September 2023

über die Vergabe entscheiden.

Den Bietern soll bis zum Beginn der Leistung am

01.01.2024

ein ausreichender Dispositionsrahmen verbleiben.

2. Bewerbungs- und Angebotsbedingungen

2.1. Allgemeine Bedingungen

2.1.1. Art des Vergabeverfahrens

Die Ausschreibung wird im beschränkten Verfahren gem. den Vorschriften des 4. Teils des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen der Vergabeverordnung (VGV) und der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen Teil A (VOL/A) durchgeführt. Darüber hinaus ist das Landestariftreue- und Mindestlohngesetz Baden-Württemberg zu berücksichtigen.

2.1.2. Auskünfte

Anfragen von Bewerbern oder Bietern Im Rahmen des Vergabeverfahrens sind schriftlich per Post oder Fax bzw. per E-Mail an die ausschreibende Stelle

Gemeinde Öhningen

Klosterplatz 1

78337 Öhningen

Fax: 07735/819-30

bauamt@oehningen.de

zu richten.

Auskünfte im Zuge des Vergabeverfahrens werden ausschließlich schriftlich per Post oder Fax oder wahlweise per E-Mail von der Gemeinde erteilt. Auskünfte per Telefon werden nicht erteilt. Alle Antworten auf Fragen werden allen Bietern zugänglich gemacht.

Für eine Besichtigung der Anlagen kann ein Termin mit Herrn Kelvin Preusche, Tel. 07735/819-42, Email: kelvin.preusche@oehningen.de, vereinbart werden. Im Rahmen des Besichtigungstermins werden nur Fragen zu den besichtigten Objekten, nicht zum Ausschreibungsverfahren selbst beantwortet. Hierzu wenden sie sich gerne (auch direkt) an Herrn Uwe Hirt, Tel.: 07735/819-14, uwe.hirt@oehningen.de.

2.1.3. Struktur der Wasserversorgung

Das Versorgungsgebiet der Gemeinde Öhningen umfasst folgende Ortschaften und Gebiete:

- Öhningen mit Stiegen
- Wangen
- Schienen
- Kattenhorn

mit insgesamt ca. 3.700 Einwohnern.

Die Beschreibung des Versorgungsnetzes sowie der Gewinnungsanlagen entnehmen sie bitte dem Strukturgutachten „Wasserversorgung“. Dieses Gutachten umfasst einen Ordner und 9 Pläne. Es wird den Interessierten Bietern gerne durch persönliche Übergabe zur Verfügung gestellt

2.1.4. Leistungsumfang

Die Aufgaben der Betriebsführung umfassen die technische Betriebsführung des Eigenbetriebes Wasserversorgung der Gemeinde Öhningen mit Betrieb und Unterhalt der Quellen, Brunnen, Förderanlagen, Aufbereitungsanlagen und des Leitungsnetzes. Ausgenommen sind die hoheitlichen Aufgaben der Gemeinde sowie die grundsätzlichen Fragen der Unternehmenssteuerung und -entwicklung sowie die letzte Entscheidung über die Investitionsplanung und Realisierung von Investitionen.

Zu den Aufgaben gehören insbesondere:

1. die Betreuung des Verteilungsnetzes und der Hausanschlussleitungen sowie die Betreuung der Gewinnungs- und Fördereinrichtungen, der Wasseraufbereitung, der Bezugseinrichtungen und der Speichereinrichtungen wie in der Ausschreibung einzeln aufgeführt.
2. den Bereitschaftsdienst und die Störungsbeseitigung an allen Tagen. Die Gemeinde Öhningen stellt hierfür einen Mitarbeiter kostenfrei zur Verfügung (eine Woche pro Monat), der in diesem Umfang in das Betriebskonzept des Bereitschaftsdienstes für Öhningen aufgenommen werden kann. Der Mitarbeiter kann bei Störungen außerhalb der werktäglichen Arbeitszeiten von der Bereitschaftsdienstzentrale des Dienstleisters alarmiert werden und vor Ort erforderliche Kontrollen und ggf. Sofortmaßnahmen vornehmen.

Der Unterhalt und Betrieb der Wasserversorgungsanlagen hat nach dem jeweiligen neuesten Stand der Technik unter Einhaltung aller einschlägigen Normen, der TVO in aktueller Fassung und DVGW-Richtlinien zu erfolgen.

Die Betreuung der Anlagen der Wasserversorgung erfolgt durch den Dienstleister durch regelmäßige Kontrollen sowie durch qualitätssichernde Maßnahmen im Rahmen bestehender Gesetze. Notwendige ausgabenwirksame Maßnahmen kann der Dienstleister bis zu einem Einzelbetrag von 5.000,00 €, ohne vorherige ausdrückliche Abstimmung mit der Gemeinde, in deren Auftrag und auf deren Rechnung tätigen.

Größere Ausgaben sind in vorheriger Abstimmung mit der Gemeinde durchzuführen oder durchführen zu lassen, wenn nicht Gefahr in Verzug besteht. (Näheres siehe Entwurf Dienstleistungsvertrag)

Die Betriebsführung ist gemäß DVGW-Arbeitsblatt W 1000 (Organisation des Störfallmanagements und Notfallmanagements, Erstellung / Aktualisierung von Notfallplänen, Einhaltung und Kontrolle der Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften) sicherzustellen. Die notwendige Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit gemäß DVGW Arbeitsblatt W 1000 ist zwingend nachzuweisen, damit die Erfüllung der übertragenen Aufgabe auf Dauer sichergestellt ist.

Hinweis:

Nachfolgend werden die Leistungen, welche von den Dienstleister zu kalkulieren und zu erbringen sind, beschrieben. Diese gliedern sich in

→ **pauschalierte Grundleistungen pro Jahr für abgegrenzte Module**

→ **und Leistungen auf Anforderung und Nachweis**

Für die Grundleistungen ist im Preisblatt ein Angebot für die dort genannten Module abzugeben. Diese Grundleistungen werden pauschal vergütet. Die Vergütung bezieht sich auf

ein Kalenderjahr mit 12 Monaten. Die Grundleistungen werden entsprechend den Regelungen des beigefügten Vertrags in 12 Monatsraten gezahlt.

Über diese Grundleistungen hinaus werden Leistungen auf Anforderung abgefragt. Diese werden entsprechend ihrer tatsächlichen Inanspruchnahme auf Nachweis abgerechnet. Im Preisblatt sind bei diesen Leistungen auf Nachweis entsprechende Angaben zu machen.

Folgende Module sind anzubieten:

2.1.4.1. Modul Jahresbericht

Im Rahmen eines komprimierten faktenmäßig aussagefähigen Reports sind in Abstimmung mit der Gemeinde insbesondere folgende Daten einmaljährlich schriftlich darzustellen:

- Darstellung der getätigten Maßnahmen zur Reduzierung der Wasserverluste
- Mengenmäßiger Wasserzulauf Quellen, Brunnen (Rohwasserzulauf zur Ozonierung)
- Wasserförderung und Verkauf (Daten dazu werden von Gemeinde bereitgestellt) sowie Verlust (Statistischer Vergleich Vorjahr) In Jahreswerten und Darstellung des Jahresniederschlags nach Monaten zur Verbrauchsbewertung
- Aufstellung der mikrobiologischen und chemisch/physikalischen Probenahmen/Analysen des Betriebsjahres
- Aufstellung der Rohrbrüche (Datum, Ortsbeschreibung, Leitungsbeschreibung, Schadensereignis) im Berichtsjahr
- Energieverbräuche mit wirtschaftlicher Beurteilung (Energiekosten können von Gemeinde gestellt werden)
- Aufstellung der Bauwasserlieferung über Standrohre oder Überflurhydranten (Baustellen, Straßenreinigung. Feste, sonst. Veranstaltungen (Ort, Dauer, Datum)
- Für das Investitionsmanagement der Gemeinde (mittelfristige Wirtschaftsplanung) hat der Dienstleister eine selbstständige Ermittlung der erforderlichen Investitionen zu erstellen und diese auf Anforderung mit den daraus resultierenden Investitionsprogrammen in den Gemeindegremien bis im 3. oder 4. Quartal des jeweiligen Jahres vorzustellen. Zuvor sind die wesentlichen technischen Anlagen mindestens einmal jährlich durch Augenschein zu begutachten, das Ergebnis ist der Verwaltung in kurzer schriftlicher Zusammenfassung mit Handlungsempfehlung vorzulegen.

2.1.4.2. Modul Wassergewinnung

- Begehung der Quellen und der Brunnen mit Sichtkontrolle der technischen Einrichtungen und des Bauzustandes, bei Bedarf, jedoch mindestens 4 x jährlich
- Messung der Quellschüttungen (inkl. Überlauf) als manuelle Messung (ggfs. 2 Mann erforderlich), 2 x jährlich
- Rohwasseranalysen mit Probenahme nach Bedarf, mindestens aber 1x jährlich; hierfür ist eine Person einmal jährlich für die Durchführung und Begleitung der Probenahme durch ein zertifiziertes Labor abzustellen.

2.1.4.3. Modul Wasserförderung und-aufbereitung

- Begehung, Wartung und Sichtkontrolle der Förder- bzw. Druckerhöhungsanlagen inkl. der Ozonanlage, nach starken Regenereignissen mit Im Einzelfall von mehr als 25 l/qm/h Niederschlägen, ansonsten wöchentlich einmal.
- Mitwirkung bei der regelmäßigen Probenahme durch ein zertifiziertes Labor entsprechend der Vorgaben der gültigen TVO.
- Mitwirkung beider Probeentnahme der chemischen/physikalischen Vollanalyse (gemäß § 14 TVO) des aufbereiteten Eigenwassers 1x jährlich durch ein zertifiziertes Labor wie vor.
- Besenreine Reinigung der Betriebsgebäude nach Erfordernis, jedoch mindestens alle 6 Monate.
- Die Reinigung der Quelfassungen bei Erforderlichkeit ist auf Anforderung des Auftraggebers durchzuführen und wird nach dem Stundensatz auf Nachweis abgerechnet. Sie ist nicht in die Grundleistungen einzurechnen.

2.1.4.4. Modul Wasserspeicherung

- Begehung und Sichtkontrolle Hochbehälter, 1x wöchentlich
- Manuelle Umschaltung mit Funktionsprüfung der Förderanlagen zur gleichmäßigen Betriebsauslastung und Sicherstellung der Gängigkeit, 1x pro Monat
- Funktionsprüfung aller vorhandenen Hauptarmaturen an den Verbindungsstellen „Wasserspeicher – Netz“, 1x pro Jahr
- Wartung der Speicheranlagen und Pumpwerke, Bewegen sämtlicher Armaturen, Schmierern aller beweglichen Teile, 1x jährlich

- fachgerechte Reinigung der Roh-/Reinwasserbehälter (Wasserkammern - insgesamt 7 Stück), mindestens 1x jährlich nach Standards der TVO und DVGW

2.1.4.5. Modul Wasserverteilung

- Begehung und Sichtkontrolle der Grundstücke der Wasserversorgungsanlagen, Prüfung des allgemeinen Zustand der direkten Verkehrswege und der Einzäunungen, nach Bedarf, mindestens jedoch alle 6 Monate.
- Kontrolle und Wartung der Druckbegrenzerventile bzw. Druckminderventile zwischen Hoch- und Niederzone - mind. 2x jährlich
- Spülung der Endstränge, ca. 10 Stück jeweils nach Bedarf, mindestens 1x pro Jahr
- Das Spülen einzelner Netzabschnitte nach besonderen Vorkommnissen (z. B. nach Sanierungsmaßnahmen, Rohrbrüchen, Neuinstallationen etc.) auf Anforderung. Die Abrechnung erfolgt auf Nachweis.
- Reparatur oder Austausch schadhafter Hydranten. Die Arbeiten sind innerhalb einer Woche vorzunehmen. Die Abrechnung erfolgt auf Nachweis.
- Der Einbau von Wasserzähleinrichtungen in Neubauten auf Anforderung der Gemeinde erfolgt auf Nachweis. Die Wasserzähleinrichtung selbst wird von der Gemeinde gestellt und ist vor dem Einbau im Bauhofgebäude abzuholen.
- Die In der Wasserversorgung vorhandenen Schachtbauten sind einmal jährlich einer Sichtkontrolle zu unterziehen und von groben Verschmutzungen zu reinigen.
- Die ca. 200 Hydranten der Gemeinde sind auf Anforderung zu kontrollieren und im Rahmen der Kontrolle durch Betätigung auf Ihre Funktionstauglichkeit zu überprüfen. Die Leistung ist auf Anforderung zu erbringen und wird auf Nachweis abgerechnet.
- Die Ablesung von Wasserzähler erfolgt durch die Gemeinde. Eine Mitwirkung des Dienstleisters ist nicht vorgesehen.

2.1.4.6. Modul Notstromversorgung

Für den Fall eines vorübergehenden, kurzfristigen Stromausfalls im örtlichen Verteilernetz (400 V Bereich) existiert ein „mobiles“ Notstromaggregat, das lokal eingesetzt werden kann. Ausreichend ist dies lediglich für den Betrieb einer Netzpumpe.

Dieses Gerät hat der Dienstleister ggfls. zu installieren und zu betreiben. Die Abrechnung des Aufwandes erfolgt auf Nachweis.

Bei Bedarf hat der Dienstleister aus seinem Bestand oder von Dritten mindestens ein weiteres mindestens gleichwertiges Notstromaggregat einzusetzen. Die Abrechnung erfolgt auf Nachweis.

2.1.4.7. Modul Operative Betriebsführung und Dokumentation

- Organisation der anfallenden Reparaturen an technischen Anlagen und Rohrleitungen der Wasserversorgung (ca. 20 Stück pro Jahr)
- Dokumentation der Tätigkeiten und Kontrollen im Rahmen der Betriebsführung durch den Dienstleister mit einem für die Gemeinde nachvollziehbaren Reporting-System

Im Hinblick auf die Versorgungssicherheit in der Wasserversorgung wird Wert darauf gelegt, dass der Dienstleister von einem ortsnahen Standort aus agiert. Standort und Ansprechpartner der verantwortlichen Person des Dienstleisters mit Angaben zur beruflichen/fachlichen Qualifikation (Bewertungskriterium) sind im Angebotsblatt zu nennen. Für mögliche Ereignisse/Störfälle sind als Reaktionszeit folgende Zeiten mindestens verbindlich sicherzustellen:

- | | |
|---|------------|
| 1. Meldungsentgegennahme, Bestätigung, Veranlassung | sofort |
| 2. Erscheinen vor Ort, Maßnahmenergreifung | 90 Minuten |
| 3. Für Rohrbrüche: Baubeginn binnen | 24 Stunden |

Im Sinne einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit ist folgende Anzahl an gemeinsamen Besprechungen in die Grundleistungen einzuplanen und einzukalkulieren:

Turnusmäßiges Treffen mit der Gemeindeverwaltung, mind.	1x monatlich (ca. 1h)
Turnusmäßiges Treffen mit der Gemeindeverwaltung (Strategie)	2x jährlich (ca. 2h)
Teilnahme an Gemeinderatssitzungen nach Bedarf mindestens jedoch	1x jährlich (ca. 1h)

Weitere Termine werden auf Nachweis vergütet.

2.1.4.8. Modul Organisation und Verwaltung

- Vorhalten, Ausgabe, Installation und Rückbau von vorhandenen Standrohren (2 Standrohre sind derzeit vorhanden); Abrechnung auf Nachweis pro Stunde inkl. Fahrzeug

- Vorhaltung von TW-geeigneten Notleitungen (alle gängigen Dimensionen in mindestens 100m Länge; Einsatz wird auf Nachweis abgerechnet)
- Vorhaltung aller erforderlicher technischer Geräte und Betriebsmittel für Notreparaturen, Einsatz wird auf Nachweis abgerechnet
- Lokalisierung von Rohrbrüchen, Eingrenzung des Schadens (Abstellen im kleinstmöglichen Umfang) und Aufrechterhaltung der Wasserversorgung mit evtl. erforderlichem Aufbau einer Notversorgung. Als Grundleistung sind 5 Rohrbrüche zu kalkulieren. Ab dem 6. Rohrbruch erfolgt weitere Vergütung.
- Mitbenutzung des vorhandenen Prozess-Leitsystems der Gemeinde (Flow-Chief), für die Betriebsführungsleistungen.
- Die laufende Aktualisierung der Betriebshandbücher gemäß Vorgaben der Trinkwasserverordnung (TVO) und des DVGW-Arbeitsblattes W 1010 hat der Dienstleister einmal pro Jahr vorzunehmen.

2.1.4.9. Modul Bereitschaftsdienst

Vorhalten einer Meldestelle (Netzleitwarte) entsprechend den Regelungen des DVGW-Arbeitsblatt GW 1200. Die Meldestelle ist an 365 Tagen pro Jahr 24 Stunden pro Tag zu besetzen, um Störungsmeldungen entgegenzunehmen. Die Entgegennahme der Störungsmeldung hat durch eine natürliche Person zu erfolgen. Des Weiteren ist das von der Gemeinde eingesetzte Prozessleitsystem PLS von Schiele AUH-Flow-Chief bildschirmmäßig auf die Meldestelle aufzuschalten. Die Aufwendungen für die Aufschaltung werden von der Gemeinde getragen. Die Meldestelle hat die Anzeigen des Leitsystems zu überwachen.

Im Störfall ist unverzüglich alles zu unternehmen, was zu einer zeitnahen und bei Gefahr in Verzug unverzüglichen Störungs- und Gefahrenbeseitigung sowie Schadensbearbeitung und Verhütung von Folgeschäden notwendig ist. Wie in Ziff. 2.1.4 beschrieben, stellt die Gemeinde für die notwendigen Vollzugsmaßnahmen einen Mitarbeiter eine Woche pro Monat kostenfrei dem Dienstleister zur Verfügung.

Des Weiteren ist ein Entstörungsdienst für die Bereiche Wasserleitung, Wassergewinnung, Aufbereitung und Speicherung gem. DVGW Arbeitsblatt GW 1200 außerhalb der üblichen Arbeitszeiten von Montag bis Freitag von 17.00 Uhr bis 7.00 Uhr und Samstag und Sonntag sowie an Feiertagen vorzuhalten, der in der Lage ist, gemeldete Störungen und Gefahren unverzüglich und sachkundig zu beseitigen. Der Entstörungsdienst ist mit einer Person zu besetzen, die eine ausreichende fachliche Qualifikation für die Arbeiten verfügt.

Die Einsätze zur Störungs- und Gefahrenbeseitigung sowie weitere Dienstleistungen werden nach Aufwand vergütet und zum Ende eines Quartals nach den Stundensätzen des Leistungsverzeichnisses für die jeweils tätigen Mitarbeiter vergütet.

Soweit der Dienstleister nicht selbst die Aufgaben übernimmt, ist beim Entstörungsdienst Wasserverteilung (Rohrnetz) ein geeignetes Tiefbauunternehmen vorzuhalten, das im Störfall

außerhalb der vorstehend genannten üblichen Arbeitszeiten bei Bedarf für die Erbringung von Tiefbauleistungen zur Verfügung steht.

Die Tiefbauleistungen werden der Gemeinde vom beauftragten Unternehmen direkt In Rechnung gestellt. Die Gemeinde behält sich allerdings vor, ggfls. selbst mit einem Tiefbauunternehmen einen Störungsdienst für das Rohrnetz abzusprechen und diesen dem Dienstleister mitzuteilen.

2.1.5. Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen

Angebote von Bietern, die in Bezug auf die Vergabe eine unzulässige wettbewerbsbeschränkende Absprache getroffen haben, werden ausgeschlossen. Wesentliches und unverzichtbares Kennzeichen einer Auftragsvergabe Im Wettbewerb ist die Gewährleistung eines Geheimwettbewerbes zwischen den teilnehmenden Bietern.

2.1.6. Kennzeichnung von Betriebsgeheimnissen

Der Bieter wird ausdrücklich aufgefordert, die Teile seines Angebotes, die ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis beinhalten, deutlich zu kennzeichnen. Geschieht dies nicht, kann die Vergabeverfahren im Falle eines Nachprüfungsverfahrens ggfls. von einer Zustimmung auf Einsicht in die nicht gekennzeichnete Angebotsteile ausgehen."

2.1.7. Nebenangebote

Nebenangebote sind nicht zugelassen.

2.1.8. Unklarheiten in den Vergabeunterlagen

Enthalten die Ausschreibungsunterlagen nach Auffassung des Bieters Unklarheiten, die die Entgeltermittlung und den Leistungsumfang beeinflussen können, hat der Bieter den Auftraggeber unverzüglich zu informieren. Evtl. Fragen zum Angebot sind spätestens 10 Kalendertage vor Ablauf der Angebotsfrist schriftlich per Post, Fax oder E-Mail zu stellen. Evtl. notwendige ergänzende Informationen zum Ausschreibungsverfahren und somit zur Kalkulation der Angebote werden allen Bietern bekanntgegeben und erfolgen bis spätestens 6 Kalendertage vor Ablauf der Angebotsfrist. Für etwaige Rügen gilt § 107 Abs. 3 GWB.

2.1.9. Form der Angebote

Der Angebotsvordruck ist den Vergabeunterlagen beigelegt. Folgende Unterlagen und Nachweise sind gem. § 9 Abs. 4 VOL/A vorzulegen:

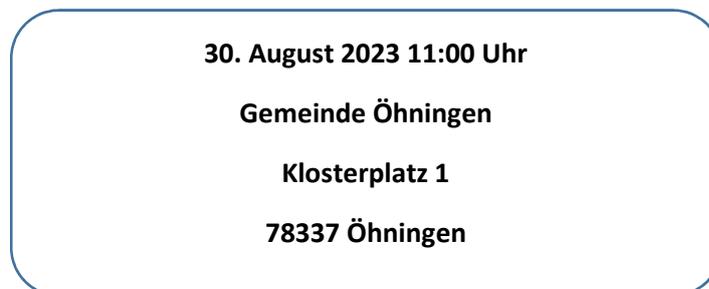
- Angebotsteil 1 vollständig ausgefüllt und unterschriebener Angebotsvordruck
- Verpflichtungserklärung für öffentliche Aufträge, die vom Arbeitnehmer-Entsendegesetz erfasst werden zur Tariftreue und Mindestentlohnung für Bau- und Dienstleistungen nach den Vorgaben des Tariftreue- und Mindestlohngesetzes für öffentliche Aufträge in Baden-Württemberg
- Nachweis der Leistungsfähigkeit durch eine Eigenerklärung über die bisher vom Dienstleister betreuten Wasserversorgungsanlagen
- Qualifikation des zum Einsatz vorgesehenen Personals

2.1.10. Verbindlichkeit des Angebots

Das Angebot muss unterschrieben sein. Angebote, die mit einem Zusatz versehen sind, dass Abschluss des Vertrages noch der Zustimmung weiterer Gremien des Bieters bedarf sowie Angebote mit vergleichbaren Zusätzen, die die Verbindlichkeit des Angebotes einschränken, werden von der Wertung ausgeschlossen.

2.1.11. Fristen

Das Angebot ist im verschlossenen und gekennzeichneten Umschlag bis zum



einzureichen.

Bei der Öffnung der Angebote sind entsprechend den Regelungen § 14 Abs. 2 VOL/A keine Bieter zugelassen. Die Zuschlagsfrist beginnt mit Ablauf der Angebotsfrist und endet spätestens am

15.09.2023

Bis zum Ablauf dieser Zuschlagsfrist sind die Bieter an ihr Angebot gebunden.

2.1.12. Aufhebung der Ausschreibung

Der Auftraggeber behält sich gem. § 17 Abs. 1 VOL/A die Aufhebung der Ausschreibung vor. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn die Ausschreibung kein wirtschaftliches Ergebnis erbracht hat.

3. Wertung der Angebote

Die Bewertung der Angebote erfolgt in folgenden Wertungsphasen:

3.1.1. Wertungsphase 1: formale und inhaltliche Prüfung der Angebote

In diese Wertungsphase werden die wegen formeller und Inhaltlicher Mangel auszuschließenden Angebote ermittelt.

3.1.2. Wertungsphase 2: Auswahl des wirtschaftlichsten Angebotes

Grundlagen für die Ermittlung des wirtschaftlichen Angebotes sind die angebotenen Gesamtentgelte. Die Entgelte werden unter Anwendung der in den Preisblättern angegebenen Auswertungsgrößen für 3 Jahre hochgerechnet ermittelt. Eine Entgeltanpassung wird bei der preislichen Auswertung nicht berücksichtigt. Die Umsatzsteuer wird für die Auswertung nicht mit angesetzt.

3.2. Bietergespräche

Im Rahmen der Angebotsprüfung behält sich die Gemeinde vor, nach Öffnung der Angebote bis zur Zuschlagserteilung Bietergespräche zu führen, um evtl. Zweifel über die Angebote im Interesse der Ermittlung des wirtschaftlich günstigsten Angebotes zu beseitigen. Nachverhandlungen finden hierbei nicht statt.

3.3. Information der Bieter

Die Gemeinde wird entsprechend den Regelungen in § 101 a Abs. 1 GWB erst nach 15 Kalendertagen nach Absendung der Information über die Nichtberücksichtigung der Angebote an die jeweiligen Bieter den Zuschlag auf das Angebot des Bieters erteilen. Sofern die Gemeinde das Informationsschreiben per Fax oder auf elektronischem Weg versendet, verkürzt sich die Frist auf 10 Kalendertage. Die Frist beginnt am Tag nach der Absendung der Information durch die Gemeinde. Auf den Tag des Zugangs beim Bieter kommt es nicht an.

4. Leistungsinhalte

4.1. Grundlage der Zusammenarbeit

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den in der **Anlage** beigefügten Vertrag für die Dienstleistung abzuschließen. Grundlage ist dieser Vertragstext und alle in dieser Ausschreibung beschriebenen Vorgaben und Bedingungen. Die im Entwurf des vorformulierten Vertragstextes noch fehlenden Teile werden erst durch die Ausschreibung ermittelt und dann ergänzt.

4.2. Leistungszeitraum

Die zu vergebenen Dienstleistungen sind ab

01.01.2024

zu erbringen. Die Leistungen werden für zunächst 3 Jahre ausgeschrieben. Sie verlängern sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn nicht 6 Monate vor Ablauf der Vertragsfrist gekündigt wird.

4.3. Sicherheiten

Auf die Gestellung von Sicherheiten wird verzichtet.

4.4. Unterbeauftragung

Eine Unterbeauftragung für zu erbringende Leistungen ist möglich. Hierbei sind die Regelungen im Vertragsentwurf und die Regelungen des Landestariftreu- und Mindestlohngesetzes Baden-Württemberg zu berücksichtigen.

Nachweise von Unterbeauftragten sind dem Angebot beizufügen, damit die fachkundige Leistungsfähigkeit des Unterauftragnehmers geprüft werden kann. Bei einer Unterbeauftragung hat der Bieter die Regelungen über die Berücksichtigung mittelständischer Interessen einzuhalten.

4.5. Entgeltanpassung

Nach Ablauf eines Kalenderjahres erstmals zum 01.01.2025 können die im Angebot vereinbarten Entgelte nach Maßgabe des Vertrages angepasst werden. Die Berechnungsgrundlage (Entgeltanpassungsformel) wird im Entwurf des Dienstleistungsvertrages vorgegeben.

Die Entgeltanpassung dient dazu, sicherzustellen, dass das bei Vertragsverhältnis vorausgesetzte Verhältnis für Leistung und Gegenleistung über die gesamte Vertragslaufzeit erhalten bleibt.

Bitte diesen Vordruck 1-fach als Angebot einreichen

**Ausschreibung von Betriebsführungsleistungen
für die Wasserversorgung Öhningen
Angebotsvordruck und Bietererklärungen**

Angebotsabgabe bis spätestens am

30.08.2023, 11:00Uhr

an:

**Gemeinde Öhningen
Klosterplatz 1
78337 Öhningen**

Bieter

Name, Adresse

Stempel

1. Bietererklärung

Wir bieten die Dienstleistung der beschriebenen Leistungsinhalte zu den von uns nachfolgend eingesetzten Preisen an. Unser Angebot bezieht sich auf die Regelungen der Angebotsanfrage

Ansprechpartner für Rückfragen und Befugte für die Abgabe und Entgegennahme verbindlicher Erklärungen ist

Name, Vorname

Tel-Nr.

Fax-Nr.

Firmenanschrift

Über die örtlichen Verhältnisse, die für die Angebotsabgabe relevant sind, haben wir uns ausreichend unterrichtet.

Wir sind Mitglied der Berufsgenossenschaft

Name

Anschrift

Mitgliedsnummer

Wir sind bei folgender Versicherungsgesellschaft

Name

Anschrift

Versicherungsnummer

für die Dienstleistung eine die Dienstleistung umfassende Betriebshaftpflichtversicherung abgesichert.

Deckungssumme

€

(bitte eintragen)

Bitte diesen Vordruck 1-fach als Angebot einreichen

2. Verpflichtungserklärung für öffentliche Aufträge, die vom Arbeitnehmer-Entsendegesetz erfasst werden zur Tariftreue- und Mindestlohnung für Bau- und Dienstleistungen nach den Vorgaben des Tariftreue- und Mindestlohngesetzes für öffentliche Aufträge in Baden-Württemberg (LTMG)

Wir erklären, dass

- unsere Beschäftigten mit Ausnahme der Auszubildenden bei der Ausführung der Leistung die von dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz in der jeweils geltenden Fassung erfasst werden, diejenigen Arbeitsbedingungen einschl. des Entgelts gewährt werden, die nach Höhe und Art mindestens den Vorgaben desjenigen Tarifvertrags entsprechen, an den unser Unternehmen aufgrund des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes gebunden ist.
- den Beschäftigten mit Ausnahme der Auszubildenden die nicht dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz in der jeweils geltenden Fassung unterfallen oder auf die Tarifvertrag nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz keine Anwendung findet, bei Ausführung der Leistung ein Entgelt von mindestens ... € brutto pro Stunde bezahlt wird (Mindestlohn).
- wir von etwaigen Nachunternehmen oder beauftragten Verleihunternehmen eine Verpflichtungserklärung im vorstehenden Sinne ebenso abgeben lassen.
- die Nachunternehmen und Verleihunternehmen, die Verpflichtungen nach den §§ 3 und 4 nach dem Landestariftreue- und Mindestlohngesetzes erfüllen.

3. Qualifikation des für den Einsatz vorgesehenen Personals

Bitte ggfs. auf separatem Blatt beschreiben, wie viele Mitarbeiter mit welcher beruflichen Qualifikation für den Einsatz im Rahmen der Dienstleistung vorgesehen sind.

Bitte diesen Vordruck 1-fach als Angebot einreichen

Wir erklären hiermit, dass

- wir nicht an unzulässigen wettbewerbsbeschränkenden Absprachen oder anderen wettbewerbsbeschränkenden Maßnahmen teilgenommen haben,
- die vollständige Übernahme der Leistungen zum Leistungsbeginn gewährleistet ist,
- keine Ausschließungsgründe gem. § 6 Abs. 5 VOL/A vorliegen.

Ort, Datum

Unterschrift, Stempel

Bitte diesen Vordruck 1-fach als Angebot einreichen

Preisblatt

I. Grundleistungen

Wir bieten die Leistungen zu den nachfolgend genannten Einheitspreisen an:

Art der Leistung	angebotener Einheitspreis	Auswertungsgröße	Anzahl	Euro netto ohne MwSt.
Modul Erstellung Jahresbericht gem. Ziff. 2.1.4.1		Entgelt pro Jahr	1	
Modul Aufgaben im Rahmen der Wassergewinnung gem. Ziff. 2.1.4.2		Entgelt pro Jahr	1	
Modul Aufgaben im Rahmen der Wasserförderung und –aufbereitung gem. Ziff. 2.1.4.3		Entgelt pro Jahr	1	
Modul Aufgaben im Rahmen der Wasserspeicherung gem. Ziff. 2.1.4.4		Entgelt pro Jahr	1	
Modul Aufgaben im Rahmen der Wasserverteilung gem. Ziff. 2.1.4.5		Entgelt pro Jahr	1	
Modul Operative Betriebsführung und Dokumentation gem. Ziff. 2.1.4.7		Entgelt pro Jahr	1	
Modul Organisation und Verwaltung gem. Ziff. 2.1.4.8		Entgelt pro Jahr	1	
Modul Vorhaltung und Organisation eines Bereitschaftsdienstes gem. Ziff. 2.1.4.9		Entgelt pro Jahr	1	

Bitte diesen Vordruck 1-fach als Angebot einreichen

II. Einzelnachweisleistungen

Wir bieten die folgenden Leistungen auf Nachweis und Anforderung an:

Art der Leistung	Kalkulations- und Auswertungsgröße	Angebot und Einheitspreis	Anzahl /Stück	Euro netto ohne MwSt. gesamt
Reinigung einer Quellfassung von groben Verschmutzungen entsprechend TVO und DVGW Standard	Preis pro Einsatz inkl. Personal, Fahrzeug, Reinigungsgeräte und Sachmittel		1	
Spülung der Endstränge mehr als einmal pro Jahr	Preis pro Einsatz und Endstrang inkl. Personal, Fahrzeug und Sachmittel		5	
Spülen einzelner Netzabschnitte nach besonderen Vorkommnissen	Preis pro Einsatz und Endstrang inkl. Personal, Fahrzeug und Sachmittel		1	
Einsatz einer Notstromversorgung gem. Ziff. 2.1.4.6	Preis für Aufstellen und Betrieb des gemeindeeigenen Geräts inkl. Personal, Fahrzeug, Betriebsmittel pro angefangener Tag		1	
Einsatz einer Notstromversorgung gem. Ziff. 2.1.4.6 (Fremdnotstromaggregat)	Preis für die Beschaffung eines weiteren Notstromaggregats, dessen Aufstellen und Betrieb inkl. Personal, Fahrzeug und Betriebsmittel pro angefangener Tag		1	
Teilnahme an Besprechungen und Sitzungen über den in Ziff. 2.1.4.7 genannten Bedarf hinaus	Preis pro Besprechungsstunde inkl. Anfahrtskosten		3	
Vorhalten, Ausgabe, Installation und Rückbau von Standrohren	Preis pro Vorgang inkl. Personal und Fahrzeug		3	

Einsatz (Vorhalten, Aufbau und Rückbau sowie Betrieb) von Notleitungen auf Nachweis (Modul 2.1.4.8)	Preis pro Vorgang für je 10 m angefangene Notleitung		5	
Lokalisierung von Rohrbrüchen, Eingrenzung des Schadens ab dem 6. Rohrbruch pro Jahr	Preis pro Einsatzstunde inkl. Personal, Fahrzeuge und Geräte		10	

Bitte diesen Vordruck 1-fach als Angebot einreichen

Art der Leistung	Kalkulations- und Auswertungsgröße	Angebot und Einheitspreis	Anzahl /Stück	Euro netto ohne MwSt. gesamt
Reparatur und Austausch schadhafter Hydranten	Preis pro auszutauschenden Hydrant für Personal, Fahrzeug, Kleingeräte. Die Bezugskosten des Hydranten werden separat nach Rechnung vergütet oder es werden Austauschhydranten durch die Gemeinde gestellt.		3	
Kontrolle von Hydranten und Prüfung der Funktionstauglichkeit durch Bestätigung	Preis pro Kontrolle und Prüfvorgang je Hydrant		50	
Einbau von Wasserzähler in Gebäude, die zur erstmaligen Versorgung angemeldet werden	Preis pro Zähler für Personal, Fahrzeug, Kleingeräte. Der Wasserzähler wird von der Gemeinde gestellt.		15	
Stundensatz Ingenieur	Preis pro Stunde, ggf. inkl. Anfahrt nach Öhningen		10	
Stundensatz Wassermeister	Preis pro Stunde, ggf. inkl. Anfahrt nach Öhningen		40	
Stundensatz technische Hilfskraft	Preis pro Stunde, ggf. inkl. Anfahrt nach Öhningen		20	
Stundensatz Probennehmer	Preis pro Stunde, ggf. inkl. Anfahrt nach Öhningen		5	
Stundensatz Einsatzfahrzeug für Materialtransport für Fahrten nach Öhningen	Preis pro Stunde für Einsatzfahrten zu einer Einsatzstelle der Wasserversorgung Öhningen		20	

Ort, Datum

Unterschrift, Stempel

Bitte diesen Vordruck 1-fach als Angebot einreichen

Vertrag

über

die technische Betriebsführung von Wasserversorgungsanlagen

zwischen

der Gemeinde Öhningen, vertreten durch Bürgermeister Andreas Schmid, Klosterplatz 1,
78337 Öhningen

- nachfolgend „Gemeinde“ genannt -

und

....., vertreten durch

- nachfolgend „Dienstleister“ genannt -

Vorbemerkung

Die Gemeinde Öhningen hat in einem Vergabeverfahren nach VOL zur Vergabe von Versorgungsdienstleistungen die Betriebsführung der Wasserversorgung der Gemeinde ausgeschrieben.

Aufgrund dieses Vergabeverfahrens schließt die Gemeinde den nachfolgenden Vertrag, der ausschließlich die Rechte und Pflichten der Gemeinde als Auftraggeberin und des Dienstleisters als Auftragnehmer regelt.

I.

Rangfolge von Bestimmungen

§1

Vertragsgegenstand

- (1) Die Gemeinde beauftragt den Dienstleister entsprechend den gesetzlichen Vorschriften und den DVGW-Arbeitsblättern, Unfallverhütungsvorschriften und Regeln der Technik mit der Durchführung der Leistungen gem. der in der **Anlage 1** beiliegenden Leistungsbeschreibung als technischen Betriebsführer.

Zu den Aufgaben gehören insbesondere
 - die Betreuung des gesamten Wasserwerks sowie Verteilnetzes,
 - ein Bereitschafts- und Störungsbeseitigungsdienst an allen Tagen.
- (2) Die von der Gemeinde zu erbringende Leistung unterliegt dem Werkvertragsrecht und ist als solche erfolgsbezogen.
- (3) Die in **Anlage 1** beigefügte Leistungsbeschreibung ist wesentlicher Bestandteil dieses Vertrags.

§ 2

Allgemeine Pflichten des Dienstleisters

- (1) Der Dienstleister übernimmt im Rahmen dieses Vertrages lediglich die technische Betriebsführung für die Wasserversorgung der Gemeinde. Die grundsätzliche Zuständigkeit der Gemeinde Öhningen für die Erfüllung ihrer hoheitlichen Aufgaben im Rahmen der Wasserversorgung werden dadurch nicht berührt. Direkte Rechtsbeziehungen zwischen Bürgern der Gemeinde und dem Dienstleister entstehen nicht. Der Dienstleister erledigt die Aufgaben im Rahmen der Betriebsführung im Namen und im Auftrag der Gemeinde Öhningen.

Sämtliche Aufgaben im Rahmen der Vertragserfüllung der Betriebsführung sind nach dem jeweiligen neuesten Stand der Technik unter Einhaltung aller einschlägigen Normen der Trinkwasserverordnung und der DVGW-Richtlinien durchzuführen.
- (2) Der Dienstleister erbringt seine Leistungen in eigener Verantwortung. Er verpflichtet sich, die zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Leistungserbringung notwendigen technischen und organisatorischen Voraussetzungen zu schaffen. Er ist weiterhin verpflichtet, die für seine Tätigkeiten und für die von ihm genutzten Einrichtungen notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen bei den zuständigen Behörden einzuholen und über die gesamte Vertragslaufzeit aufrecht zu erhalten. Dem Dienstleister obliegt des Weiteren die Verkehrssicherungspflicht für alle im Zusammenhang mit der Leistungserbringung entstehenden Tätigkeiten. Dies gilt insbesondere für Maßnahmen im öffentlichen Verkehrsraum.

- (3) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, einen sachkundigen Bevollmächtigten und Vertreter als Ansprechpartner für die Gemeinde zu bestimmen. Diese stehen der Gemeinde montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr als Ansprechpartner mit selbstständiger Entscheidungsbefugnis bezüglich aller die Vertragserfüllung betreffenden Fragen zur Verfügung. Die Ansprechpartner sind der Gemeinde erstmals bis spätestens 01.12.2023 zu benennen. Im Übrigen hat der Dienstleister zur Erfüllung der nach diesem Vertrag vereinbarten Aufgaben zahlenmäßig ausreichendes und qualifiziertes Personal vorzuhalten und einzusetzen.
- (4) Der Dienstleister gewährleistet, die gemeindlichen Anlagen, welche im Rahmen dieses Vertrags gepflegt, gewartet und betrieben werden, in einem betriebsbereitem Zustand zu halten, so dass ihre Funktionsfähigkeit gewährleistet ist. Die Anlagen sind pfleglich zu behandeln und ordnungsgemäß zu betreiben.
- (5) Die Gemeinde ist des Weiteren berechtigt, die Erfüllung der Verpflichtungen des Dienstleisters nach diesem Vertrag zu überwachen. Sie kann, wenn und soweit der Dienstleister seinen Verpflichtungen nach diesem Vertrag nicht ordnungsgemäß nachkommen sollte oder soweit es zur Erfüllung eigener Pflichten der Gemeinde zwingend erforderlich ist und diese Pflichten Gegenstand dieses Vertrages sind, dem Dienstleister Weisungen erteilen. Kommt der Dienstleister einer entsprechenden Weisung trotz Setzung einer angemessenen Frist nicht nach, ist die Gemeinde berechtigt, die der Weisung zugrunde liegende Tätigkeit auf Kosten des Betriebsführers selbst durchzuführen oder durchführen zu lassen.
- (6) Der Dienstleister erteilt der Gemeinde alle Im Zusammenhang mit der übernommenen Aufgabe stehenden und gewünschten Auskünfte und informiert diese unaufgefordert und unverzüglich über alle besonderen oder außergewöhnlichen Vorkommnisse. Des Weiteren unterstützt der Dienstleister die Gemeinde in allen Angelegenheiten, die für eine ordnungsgemäße Wasserversorgung erforderlich sind.
- (7) Für die im Namen und im Auftrag der Gemeinde zu erteilenden Aufträge und ausgabewirksamen Maßnahmen ist der Dienstleister ohne vorherige Rücksprache befugt, soweit ein Einzelbetrag von 5.000 € netto ohne MwSt. nicht überschritten wird. Für Ausgaben mit mehr als 5.000 € netto zzgl. MwSt. ist zuvor mit der Gemeinde Öhningen eine Abstimmung über die Auftragsvergabe durchzuführen. Dies gilt nicht, wenn Gefahr in Verzug besteht und ein Aufschub der Entscheidung nicht möglich ist. Die Gemeinde ist über solche Entscheidungen des Dienstleisters unverzüglich zu informieren.
- (8) Die in die Wasserversorgung jährlich vorzunehmenden Investitionen werden entsprechend den Regelungen im Leistungsverzeichnis zwischen Dienstleister und der Gemeinde abgestimmt. Die Gemeinde behält sich unter Beachtung der vergaberechtlichen Vorschriften für öffentliche Aufträge vor, den Dienstleister mit der Ausführung der Investitionen zu beauftragen. Dafür ist zuvor ein angemessenes Entgelt zwischen dem Dienstleister und der Gemeinde zu vereinbaren. Grundlage dafür sind soweit einschlägig die Regelungen der HOAI. Die Gemeinde kann alternativ nach eigenem Ermessen die Realisierung von Investitionen selbst vornehmen oder durch Dritte vornehmen lassen. Der Dienstleister wird in diesem Falle von der Gemeinde über die Ausführung der Investitionen informiert.
- (9) Der Dienstleister hat die für die technische Betriebsführung erforderlichen Materialien und beweglichen sächlichen Mittel in ausreichendem Umfang vorzuhalten. Ein eigenes Lager für Sachmittel wird auf Seiten der Gemeinde Öhningen nicht unterhalten. Dem Dienstleister wird aber gestattet, kleine Mengen an Materialien, die für die Durchführung des

Betriebsführungsvertrags erforderlich sind, kostenfrei im Bauhofbereich der Gemeinde zu lagern.

§3

Pflichten der Gemeinde

- (1) Die Gemeinde übergibt dem Dienstleister bei Abschluss dieses Vertrages alle für die Betriebsführung erforderlichen und vorhandenen Unterlagen. Sofern die erforderlichen Pläne nicht vorhanden sind, wird deren Erstellung im erforderlichen Umfang von der Gemeinde veranlasst. Die Gemeinde übernimmt auch die Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der an den Dienstleister übergebenen Unterlagen. Sofern erforderliche Unterlagen nicht vorhanden sind bzw. dem Dienstleister nicht übergeben wurden und aufgrund dessen ein Schaden eintritt, ist insoweit eine Haftung des Dienstleisters ausgeschlossen bzw. wird die Gemeinde den Dienstleister von Ansprüchen Dritter freistellen.
- (2) Die Gemeinde wird auf ihre Kosten das vorhandene Prozessleitsystem bei der Zentrale des Dienstleisters aufschalten lassen, damit ein Zugriff auf die Daten des Prozessleitsystems durch den Dienstleister gegeben ist.
- (3) Die Gemeinde unterstützt alle Maßnahmen des Dienstleisters, die der Erfüllung dieses Vertrages dienen. Dazu zählt insbesondere die Information des Dienstleisters über vorgesehene Investitionen und Planungen, die Unterrichtung über der Gemeinde bekannt gewordene Beschädigungen von Anlagen und etwaige der Gemeinde übermittelte die Wasserversorgung betreffende behördliche Anordnungen und Auflagen, insbesondere im Rahmen der Wasserschau.
- (4) Des Weiteren erteilt die Gemeinde dem Dienstleister jederzeit alle für die ordnungsgemäße Erfüllung seiner Aufgaben nach diesem Vertrag notwendigen Auskünfte.

§ 4

Entgelte

- (1) Für die vom Dienstleister zu erbringenden Leistungen und zu erfüllenden Haupt- und Nebenpflichten aus diesem Vertrag erhält der Dienstleister von der Gemeinde die nachfolgend dargestellten Entgelte:

(hier werden die Preise des LV eingesetzt)

- (2) Alle Entgelte verstehen sich zzgl. der jeweils geltenden Umsatzsteuer.
- (3) Für Leistungen, welche durch die vorstehenden Entgelte nicht abgedeckt sind, werden der Dienstleister und die Gemeinde im Falle eines Leistungsanfalls einvernehmlich ein aufwandsadäquates Entgelt vereinbaren.
- (4) Die vorstehend genannten Grundleistungen für die Module 2.1.4.1 bis 2.1.4.9 des Leistungsverzeichnisses werden monatlich nachträglich zum Monatsletzten als 1/12-Beträge des Jahresentgelts gezahlt.

- (5) Leistungen auf Nachweis sind vom Dienstleisterin Rechnung zu stellen. Die Rechnungen sind in prüffähiger Form vorzulegen und werden Innerhalb von 14 Tagen beglichen.

§ 5

Entgeltanpassung

- (1) Die in § 4 genannten Entgelte sind fix bis zum 31. Dezember 2025. Erstmals zum 01.01.2026 können die Vertragsparteien eine Anpassung der Entgelte verlangen. Das Verlangen ist schriftlich 2 Monate vor dem Anpassungszeitpunkt gegenüber dem anderen Vertragspartner zu stellen. Grundlage der Anpassung ist die prozentuale Differenz, wie sie nach Abs. 2 der Preisklausel errechnet wird. Basis ist die Differenz zwischen dem Grundlohn, BMTG Lohngruppe 10 Stufe 4 zum 01.10.20... und BMTG Lohngruppe 10 Stufe 4 zum 31.12.20.... Bei Preisanpassungen in den Folgejahren ist jeweils ebenfalls auf der Differenz zwischen BMTG Lohngruppe 10 Stufe 4 zum 01.10. des Vorjahres und Dezember des laufenden Jahres abzustellen.
- (2) Die Entgelte ändern sich während der Vertragslaufzeit nach folgender Preisgleitklausel:
- $$P = P_0 \times (0,30 + (0,70 \times L/L_0))$$
- P = neuer Preis
- P₀ = Ausgangspreis gemäß § 4
- L = neuer Grundlohn lt. BMTG Lohngruppe 10 Stufe 4
- L₀ = Grundlohn lt. BMTG Lohngruppe 10 Stufe 4 ab 1.Oktober 2016
- (3) Die neue Vergütung tritt jeweils zum 01.01. des Jahres in Kraft, zu dem das neue Entgelt gilt. Erstmals tritt die Anpassung zum 01.01.2017 in Kraft.

§6

Haftung und Versicherungen

- (1) Der Dienstleister haftet für alle Schäden, die aus der Betriebsführung entstehen, gem. den vertraglichen und gesetzlichen Bestimmungen und stellt die Gemeinde insoweit von Ansprüchen Dritter frei.
- (2) Wird der Dienstleister auf ausdrückliche Anweisung der Gemeinde tätig oder wird eine betriebliche Maßnahme durch den Beauftragten der Gemeinde selbst durchgeführt, so ist der Dienstleister von der Haftung frei, wenn er die Gemeinde auf Bedenken gegen die Maßnahme hingewiesen hat und die Anordnung nicht notwendig war, um Schaden von der oder den Anlagen und Mitarbeitern abzuwenden. Insoweit stellt die Gemeinde den Dienstleister auch von Ansprüchen Dritter frei.
- (3) Der Dienstleister hat ausreichende Versicherungen für den Betrieb der Anlagen und die ihm obliegenden Tätigkeiten in gesetzlich erforderlicher oder verkehrsüblicher, den jeweiligen Risiken angemessene Höhe, mindestens jedoch mit den im Leistungsverzeichnis genannten Versicherungssummen abzuschließen und während der Laufzeit des Vertrages zu unterhalten

sowie der Gemeinde auf Verlangen nachzuweisen. In den Versicherungsverträgen ist von dem Versicherer die Verpflichtung aufzuerlegen, die Kündigung des Versicherungsverhältnisses der Gemeinde anzuzeigen.

- (4) Zu den Seiten des Dienstleisters abzuschließenden Versicherungen zählen insbesondere
- Allgemeine Haftpflichtversicherung, die das Risiko der gesetzlichen Haftung vor Schäden abdeckt, die durch die Tätigkeiten des Dienstleisters bei Erfüllung des Vertrags verursacht werden (Allgemeine Betriebshaftpflichtversicherung)
 - Umwelthaftpflichtversicherung

Die Versicherungen müssen folgende Mindestversicherungssummen haben:

Personen- und Sachschäden 3 Mio.

Vermögensschäden 500.000 €

- (5) Sollten durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, die der Dienstleister nicht abwenden kann, an der Erfüllung seiner Pflichten gehindert seien, so ruhen diese Pflichten für die Dauer des unabwendbaren Ereignisses. Der Dienstleister wird in diesen Fällen mit allen zumutbaren Mitteln die Wiederaufnahme der Vertragserfüllung betreiben.

§ 7

Vertragslaufzeit – Kündigung

- (1) Dieser Vertrag tritt zum 01.01.2024 in Kraft und hat eine Laufzeit von drei Jahren.
- (2) Der Vertrag verlängert sich um jeweils ein Jahr, wenn er nicht unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten vor Ende der Vertragslaufzeit von einer Vertragspartei gekündigt wird. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (3) Die Vertragsparteien sind berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund außerordentlich zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
- eine Vertragspartei eine wesentliche Vertragspflicht zweimal pro Kalenderjahr trotz vorhergehender schriftlicher Mahnung nicht erfüllt,
 - eine Vertragspartei Ihre Zahlungen einstellt,
 - über das Vermögen des Dienstleisters ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgelehnt wird.

§8

Weitere Regelungen

- (1) Sollten Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, so hat dies keinen Einfluss auf die Rechtsgültigkeit der übrigen vertraglichen Bestimmungen. Die Vertragsparteien verpflichten sich vielmehr, die rechtsunwirksamen Bestimmungen durch eine ihr im wirtschaftlichen und technischen Erfolg möglichst gleichkommende Bestimmung zu ersetzen.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags sowie die Aufhebung bedürfen der Schriftform.
- (3) Erfüllungsort für vertragliche Leistungen ist Öhningen. Als Gerichtsstand wird Konstanz vereinbart.
- (4) Die Übertragung von Rechten und Pflichten aus dieser Vereinbarung auf einen Dritten bedarf der Zustimmung der anderen Vertragspartei. Die Zustimmung kann aus wichtigem Grunde versagt werden. Soweit der Dienstleister im Namen und Auftrag der Gemeinde Öhningen bei der Durchführung dieses Vertrages handelt, erhält er auf Anforderung eine schriftliche Vollmacht.
- (5) Die Vertragsparteien sichern sich gegenseitig zu, loyal diesen Vertrag zu erfüllen. Bei Abschluss dieser Vereinbarung können nicht alle Möglichkeiten, die sich aus der künftigen, technischen und wirtschaftlichen Entwicklung oder aus Änderungen von gesetzlichen Bestimmungen oder aus sonstigen für das Vertragsverhältnis wesentlichen Umständen ergeben können, vorausgesehen und erschöpfend geregelt werden. Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass für ihre Zusammenarbeit die Grundsätze kaufmännischer Loyalität zu gelten haben. Sie sichern sich gegenseitig zu, die Vertragsvereinbarung in diesem Sinne auszulegen, zu erfüllen und ggfls. künftigen Änderungen der Verhältnisse und einer Heranziehung der allgemeinen Grundsätze von Treu und Glauben anzupassen.

Öhningen, den

Ort, Datum

(Gemeinde Öhningen)

(Dienstleister)